

Stand: 29.05.2026 17:55:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/15463

"Gesetzentwurf für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/15463 vom 27.04.2021
2. Plenarprotokoll Nr. 82 vom 05.05.2021
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/16566 des VF vom 17.06.2021
4. Beschluss des Plenums 18/16803 vom 24.06.2021
5. Plenarprotokoll Nr. 86 vom 24.06.2021
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13.07.2021



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Marcel Huber, Dr. Martin Huber, Thomas Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzing, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

A) Problem

Die organisierte Interessenvertretung gegenüber dem Parlament und der Regierung bildet seit jeher ein Kernelement der politischen Willensbildung in der Demokratie. Allen gesellschaftlichen Interessengruppen wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, ihre unterschiedlichen Anliegen gegenüber politischen Mandatsträgern und der Öffentlichkeit zu äußern und entsprechend geltend zu machen. Durch den Austausch mit den unterschiedlichsten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern können wichtige Erkenntnisse aus der Praxis gewonnen und im weiteren, politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess berücksichtigt und miteinander abgewogen werden. Politische Entscheidungen können auf diese Weise verbessert werden. Für die Öffentlichkeit muss dabei aber grundsätzlich nachvollziehbar bleiben, wer an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitgewirkt hat, um einseitige Einflussnahme zu vermeiden.

Eine im Verborgenen stattfindende Einflussnahme kann das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Politik und in die Legitimität parlamentarischer oder regierungsseitiger Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse beeinträchtigen. Versteckte Einflussnahme darf nicht zu einem Ungleichgewicht zwischen dem Einfluss von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern und dem Handeln der Politik führen.

Die Europäische Kommission hat in ihrem am 30. September 2020 erstmals veröffentlichten europaweiten Bericht über die Situation der Rechtsstaatlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten kritisiert, dass in Deutschland bisher eine obligatorische Registrierung von Kontakten zu Abgeordneten fehle. Auch die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO – Groupe d'États contre la Corruption) hat in ihrem Zweiten Umsetzungsbericht zur vierten Evaluierungsrunde in Bezug auf die Korruptionsprävention

bei Abgeordneten in Deutschland empfohlen, die Transparenz des parlamentarischen Verfahrens weiter zu verbessern.

In Bayern existieren bislang keine Regelungen zur Registrierung und Veröffentlichung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern, die auf parlamentarische oder regierungsseitige Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse Einfluss nehmen. Transparenz trägt aber nicht nur zu einer verbesserten Kontrolle staatlichen Handelns bei. Es stärkt darüber hinaus auch das Vertrauen der bayerischen Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheidungen und deren Akzeptanz.

B) Lösung

Für Bayern soll daher ein verpflichtendes Lobbyregister zur Schaffung von Transparenz eingeführt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, einen einheitlichen und verbindlichen Rechtsrahmen für organisierte Einflussnahme im Freistaat festzulegen.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung ausüben und auf diese Weise an demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen mitwirken wollen,
- Veröffentlichung der schriftlichen Stellungnahmen von registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu Gesetzesvorhaben (exekutiver und legislativer Fußabdruck),
- Anerkennung gesetzlich festgelegter Verhaltensregeln für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter,
- Schaffung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Registrierungspflicht und die Verhaltensregeln.

Zweck dieses Gesetzes ist die Offenlegung der Beteiligung von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen im Parlament und in der Regierung. Das Gesetz definiert den Begriff der Interessenvertretung und legt entsprechende Registrierungs- und Verhaltenspflichten sowie Sanktionen bei Verstößen fest.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage. Sofern die bisherige Rechtslage beibehalten wird, würde ein einheitlicher und verbindlicher Rechtsrahmen mit klar definierten Regelungen für die organisierte Interessenvertretung in Bayern weiterhin fehlen.

D) Kosten

Die Kosten für die sachliche und personelle Ausstattung zur Führung des Registers beim Landtag sind nicht konkret bezifferbar, weil sie von der Frage abhängen, wie viele Registrierungen es geben kann und welcher Aktualisierungsbedarf in den Folgejahren entsteht. Mit Blick auf die Vorgaben des Art. 79 der Verfassung ist davon auszugehen, dass die Kosten aus den bisherigen Haushaltsansätzen des Landtagsamts gedeckt werden können.

Gesetzentwurf

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

Art. 1

Registerpflicht

(1) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführtes öffentliches Register (Lobbyregister) angeben, sobald

1. die Interessenvertretung
 - a) regelmäßig betrieben wird,
 - b) auf Dauer angelegt ist oder
 - c) für Dritte erfolgt oder
2. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte erfolgten.

²Die Registerpflicht besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit, ein Netzwerk oder eine Plattform ist oder auf andere Weise organisiert ist. ³Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) ¹Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung. ²Dazu gehören insbesondere

1. die zweckentsprechende Kontaktaufnahme,
2. die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,
3. Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen und Konferenzen,
4. freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder in der Beratung befindlichen Gesetzgebungsverfahren.

(3) ¹Zum Landtag im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören

1. der Landtag,
2. seine Organe und Gremien,
3. die Fraktionen und
4. die Mitglieder des Landtags.

²Zur Staatsregierung im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören ihre Mitglieder.

(4) Das Lobbyregister wird auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Art. 2**Ausnahmen von der Registerpflicht**

¹Die Interessenvertretung unterliegt keiner Registerpflicht

1. bei Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Stimmkreise unmittelbar betroffen sind,
3. im Rahmen
 - a) von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung,
 - b) der Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags,
 - c) der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,
 - d) der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 - e) der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,
 - f) von Expertisen, die direkt oder individuell zur Erlangung von Sachinformationen, Daten oder Fachwissen angefordert wurden,
 - g) der nach Art. 110, 111 und 111a der Verfassung geschützten Tätigkeiten der Medien.
4. im Rahmen der Tätigkeit
 - a) der Kirchen, sonstiger Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit religionspezifische oder weltanschauliche Belange betroffen sind,
 - b) der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,
 - c) des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,
 - d) der kommunalen Spitzenverbände,
 - e) der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
 - f) der politischen Stiftungen, denen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt werden.
5. bei Einrichtungen, die über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen von Nachhaltigkeit einsetzen und deren Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

²Eine freiwillige Eintragung in das Lobbyregister bleibt unberührt.

Art. 3**Registerinhalt**

(1) Im Register werden folgende Daten der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters eingetragen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz,
2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags,
3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,
4. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen,
5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern,
6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen,

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft,
8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind,
9. jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €,
10. empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,
11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,
12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Zu den Daten nach Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 ist jeweils auch eine etwaige längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung anzugeben.

(3) ¹Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 9 bis 12 kann verweigert werden, sofern ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft dargelegt wird. ²Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung der Daten die betreffenden Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 123, 187, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. ³Über die Schutzwürdigkeit entscheidet das Landtagsamt. ⁴Die Tatsache eines schutzwürdigen überwiegenden Interesses ist im Register einzutragen.

(4) ¹Die Daten sind jeweils spätestens am Ende eines Kalenderjahrs zu aktualisieren. ²Die nötigen Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch in der vom Landtagsamt näher bestimmten Form zu übermitteln.

(5) ¹Im Register wird eine gesonderte Liste geführt, in der alle früheren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang angegeben werden, die dem Landtagsamt angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben. ²Diese Daten bleiben jeweils für die Dauer von 18 Monaten nach dieser Anzeige veröffentlicht und werden danach unverzüglich gelöscht.

Art. 4

Veröffentlichung von Stellungnahmen (exekutiver und legislativer Fußabdruck)

(1) ¹Das federführende Staatsministerium übersendet nach Einbringung eines Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag binnen einer Woche dem Landtagsamt alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu den Gesetzesvorhaben eingegangen sind. ²Darin enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(2) Abs. 1 gilt bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersendung durch die Initiatorinnen und Initiatoren erfolgt.

(3) Der Landtag veröffentlicht die nach den Abs. 1 und 2 übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite.

Art. 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen, in dem die Grundsätze integrier Interessenvertretung festgelegt werden. ²Registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen diesen Verhaltenskodex vor ihrer Eintragung als für sie verbindlich anerkennen.

(2) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung muss transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichten sich, die vom Landtag oder der Staatsregierung festgelegten Regeln zu achten und zu befolgen.

(4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

Art. 6

Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(2) Registerpflichtige dürfen an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags nicht mitwirken, solange Angaben nach Art. 3 Abs. 3 verweigert werden.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Abs. 1, Art. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
2. entgegen Art. 5 registerpflichtige Interessenvertretung betreibt, die gegen den als verbindlich anerkannten Verhaltenskodex verstößt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landtagsamt.

Art. 7

Bericht und Evaluation

(1) Der Landtag veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 30. September 2023 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Landtag überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfung.

Art. 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 4 werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Durch die Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll für die Öffentlichkeit in transparenter Weise dargestellt werden, welche Interessenvertretungen gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung in wessen Auftrag und mit welchem Budget auf demokratische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einwirken wollen. Das Gesetz definiert hierzu den Begriff der Interessenvertretung und legt einen verbindlichen Rechtsrahmen mit Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten fest.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Art. 1****Zu Art. 1 Abs. 1**

Die Vorschrift enthält eine Registrierungspflicht für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, die eine Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung beabsichtigen. Das Lobbyregister wird – auch für die Interessenvertretung bei der Staatsregierung – in Form eines öffentlich zugänglichen Registers bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführt. Das dient der Einheitlichkeit und Vereinfachung des Vollzugs.

Registrierungspflichtig ist die Interessenvertretung, wenn sie regelmäßig betrieben wird und nicht nur gelegentlicher Natur ist (Nr. 1 Buchst. a) oder wenn sie noch nicht regelmäßig betrieben wird, jedoch auf Dauer angelegt ist (Nr. 1 Buchst. b). Ferner, wenn Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter keine eigenen Interessen verfolgen, sondern die Interessenvertretung entgeltlich oder unentgeltlich für andere übernehmen (Nr. 1 Buchst. c). Nr. 2 sieht eine Registrierungspflicht vor, wenn innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessensvertretungskontakte aufgenommen worden sind. Dadurch sollen auch Fälle von Interessenvertretung erfasst werden, die weder regelmäßig betrieben werden noch auf Dauer angelegt sind, jedoch eine gewisse Häufigkeitsschwelle überschreiten, z. B. durch die Weiterleitung einer Stellungnahme an mehr als 20 Landtagsabgeordnete für ein einzelnes Gesetzgebungsvorhaben.

Einer Registrierungspflicht unterliegen dabei unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und der rechtlichen Organisationsform insbesondere auch Netzwerke, Plattformen und andere Formen organisierter Tätigkeiten.

Zu Art. 1 Abs. 2

Die Regelung sieht eine gesetzliche Definition des Begriffs der Interessenvertretung vor und enthält zur weiteren Konkretisierung eine nicht abschließende Aufzählung von entsprechenden Tätigkeiten. Dies schafft Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für den Anwender.

Zu Art. 1 Abs. 3

Die Vorschrift präzisiert den Begriff des Landtags als Adressaten der Interessenvertretung. Zur Staatsregierung im Sinne dieses Gesetzes gehören die Mitglieder der Staatsregierung, nicht aber Beamte der Ministerien. In Bayern gibt es keine politischen Beamten.

Zu Art. 1 Abs. 4

Um das Lobbyregister der Öffentlichkeit gegenüber leicht zugänglich zu gestalten, wird es auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Zu Art. 2**Zu Art. 2 Satz 1**

Die Vorschrift sieht verschiedene Ausnahmetatbestände von der Registrierungspflicht nach Art. 1 vor.

Zu Nr. 1

Natürliche Personen, die in Eingaben oder Anfragen ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt, müssen sich nicht registrieren.

Zu Nr. 2

Die Interessenvertretung unterliegt keiner Eintragungspflicht, wenn sie rein lokalen Charakter aufweist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um ein Anliegen handelt, das maximal zwei Stimmkreise unmittelbar betrifft.

Zu Nr. 3

Buchst. a

Petenten nach Art. 115 der Verfassung (BV) müssen sich nicht registrieren. Dadurch darf allerdings eine bestehende Registrierungspflicht nicht umgangen werden.

Buchst. b

Die Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags ist als solche nicht registerpflichtig. Hingegen begründet die Teilnahme einer Interessenvertreterin und eines Interessenvertreters als Zuhörer keine Ausnahme nach dieser Vorschrift, um einer möglichen Umgehung der Registrierungspflicht zu begegnen.

Buchst. c

Inländische und ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind in Ausübung ihres Amtes oder Mandates von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Buchst. d

Die Interessenvertretung im Rahmen der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung unterliegt nicht der Registrierungspflicht. Soweit die anwaltliche Interessenwahrnehmung für die Mandantschaft nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt, besteht eine Registrierungspflicht.

Buchst. e

Keine Registerpflicht besteht für die Erstattung von wissenschaftlichen Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen.

Buchst. f

Experten, die direkt oder individuell um Sachinformationen, Daten oder Fachwissen ersucht werden, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Von dieser Ausnahme erfasst sind damit auch Experten, die in verschiedenen Expertengremien (z. B. Runde Tische) beratend tätig werden.

Buchst. g

Diese Ausnahme schützt die freie Tätigkeit der Medien.

Zu Nr. 4

Buchst. a

Um dem besonderen Schutz nach Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Art. 107 BV Rechnung zu tragen, sind Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften von einer Registrierungspflicht ausgenommen.

Buchst. b

Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen sind zur Berücksichtigung des grundrechtlich gebotenen Schutzes nach Art. 9 Abs. 3 GG von einer Registrierungspflicht ausgenommen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen. Andere Tätigkeiten können hingegen eine Registrierungspflicht auslösen.

Buchst. c

Von der Registrierungspflicht ausgenommen ist der diplomatische und konsularische Verkehr.

Buchst. d

Die kommunalen Spitzenverbände, die nach Art. 83 Abs. 7 BV ohnehin rechtzeitig gehört werden sollen, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände berühren, sind ebenfalls von der Registrierungspflicht ausgenommen. Sie bündeln die Interessen der kommunalen Ebene und sind damit ein wichtiges und notwendiges Mittel, um der Rolle der Kommunen im Staatsaufbau gerecht zu werden.

Buchst. e

Die Tätigkeiten der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Buchst. f

Ausgenommen werden auch die Tätigkeiten der politischen Stiftungen, die aus Staatsmitteln gefördert werden.

Zu Nr. 5

Für Personen und Organisationen, die im Ausland unter weniger rechtsstaatlichen Regimen tätig sind und sich dort bürgerrechtlich engagieren, kann die Registrierung eine Gefährdung bedeuten. Denn diese Regime können durch ein öffentliches Register Zugang zu Kontakten mit der Staatsregierung und dem Landtag prüfen und die Organisationen dafür verfolgen. Deshalb werden diese Personen und Organisationen von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Zu Art. 2 Satz 2

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter, für die keine Registrierungspflicht besteht, können sich freiwillig registrieren.

Zu Art. 3

Zu Art. 3 Abs. 1

Die Vorschrift legt den Umfang der Registrierungspflicht fest. Die Bestimmung gilt für alle registrierungspflichtigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter.

Zu Nrn. 1 und 2

Einzutragen sind neben Namen, Anschrift und Hauptsitz der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters auch, sofern vorhanden, die Kontaktdaten einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags.

Zu Nr. 3

Aufgenommen wird ferner eine zusammenfassende Beschreibung der Interessen- und Tätigkeitsbereiche des oder der Registerpflichtigen.

Zu Nr. 4

Bei juristischen Personen ist die Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung im Register anzugeben.

Zu Nrn. 5 und 6

Bei Verbänden und Vereinen sind neben der gerundeten Mitgliederzahl auch die Namen der Vertreterinnen und Vertreter anzugeben.

Zu Nr. 7

Werden Fremdingteressen vertreten, sind die Auftraggeber zu benennen, für welche die Interessenvertretung betrieben wird.

Zu Nr. 8

Anzugeben ist auch die Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung beschäftigt sind.

Zu Nrn. 9 bis 12

Es sind Offenlegungspflichten bezüglich der Finanzierung der Interessenvertretung vorgesehen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen danach die jährlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung einschließlich der Personalkosten in Stufen von jeweils 10 000 € offenlegen. Bei Überschreiten des Schwellenwerts von 20 000 € sind empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden oder Einzelgeber offenzulegen und in der jeweiligen Stufenkategorie zu registrieren. Juristische Personen sind verpflichtet, auch Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte offenzulegen, wenn keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

Zu Art. 3 Abs. 2

Zu den in Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 genannten Personen ist darüber hinaus anzugeben, ob sie innerhalb der letzten fünf Jahre Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung waren.

Diese Anzeigepflicht liegt in der besonderen Stellung dieser Personen und den damit einhergehenden Möglichkeiten für eine Interessenvertretung begründet.

Zu Art. 3 Abs. 3

Zum Schutz evtl. betroffener Grundrechte können Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter die Angaben nach Abs. 1 Nr. 9 bis 12 verweigern, wenn sie ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft darlegen können. Wird dieses Interesse seitens des Landtagsamts anerkannt, so ist dies aus Transparenzgründen im Register einzutragen.

Zu Art. 3 Abs. 4

Diese Regelung sieht eine jährliche Aktualisierung der Registerdaten vor, um dem Transparenzgedanken Rechnung zu tragen. Um den administrativen Aufwand sowohl bei den Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern als auch beim Landtag zu reduzieren, sind die Angaben über die Internetseite des Landtags elektronisch zu übermitteln.

Zu Art. 3 Abs. 5

In einer gesonderten Liste werden für die Dauer von 18 Monaten diejenigen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter aufgenommen, die keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben.

Zu Art. 4

Durch die Veröffentlichung der schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter auf der Internetseite des Landtags erfolgt die nötige Transparenz darüber, welche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter versucht haben, auf Gesetzesvorhaben Einfluss zu nehmen. Art. 4 stellt eine Ordnungsvorschrift dar. Die Wirksamkeit und Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesinitiative oder eines darauf aufbauenden Gesetzes wird dadurch nicht berührt.

Zu Art. 5**Zu Art. 5 Abs. 1**

Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen. Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sind verpflichtet, diesen Kodex vor ihrer Eintragung anzuerkennen.

Zu Art. 5 Abs. 2

Damit Interessenvertretung bei jedem Kontakt transparent erfolgt, müssen Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

Zu Art. 5 Abs. 3 und 4

Es soll verhindert werden, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter unzulässigen Einfluss ausüben. Entsprechende Anreize in Form von Erfolgshonoraren hierfür werden ausgeschlossen.

Zu Art. 6

Die Vorschrift sieht Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes vor.

So kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident in Ausübung des Hausrechts die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder erteilte Zugangsberechtigungen entziehen. Werden Angaben auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 3 verweigert, dürfen registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags teilnehmen.

Abs. 3 dieser Vorschrift sieht zudem die Möglichkeit vor, Verstöße gegen die Eintragungspflicht oder den Verhaltenskodex als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Zu Art. 7

Zur Erhöhung der Transparenz der Interessenvertretungspraxis und des Verwaltungshandelns der registerführenden Stelle wird alle zwei Jahre ein Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters veröffentlicht. Um eventuellen Anpassungsbedarf feststellen zu können, soll das Gesetz spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden.

Zu Art. 8

Art. 8 zitiert die durch Art. 4 eingeschränkten Grundrechte.

Zu Art. 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Alexander Hold

Abg. Katharina Schulze

Abg. Tobias Reiß

Abg. Uli Henkel

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Abg. Dr. Fabian Mehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU)

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) (Drs. 18/15463)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich an den Kollegen Vizepräsidenten Alexander Hold von den FREIEN WÄHLERN das Wort.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Skandale und Affären haben uns zuletzt wieder vor Augen geführt, dass Vertrauen in die Politik vor allem davon lebt, dass Politik integer, im Allgemeininteresse und nicht zum Vorteil Einzelner handelt.

Nun ist es mit dem Allgemeininteresse so eine Sache. Das eine Allgemeininteresse gibt es ja nicht. Zum Beispiel verfolgt bei einer Mietrechtsreform der Mieterbund logischerweise andere Interessen als der Haus- und Grundbesitzerverein. Für die Abwägung zwischen oft sehr gegenläufigen Einzel- und Gruppeninteressen ist aber die Expertise beider Seiten wichtig. Organisierte Interessenvertretung ist an sich ein Kernelement politischer Willensbildung. Im letzten Jahr hat aber spätestens der Fall Amthor doch bei vielen die Alarmglocken läuten lassen.

Der Gesetzentwurf, den wir heute vorlegen, ist jedoch kein Reflex auf Maskenskandale oder Beratungsaffären. Wir FREIEN WÄHLER setzen uns schon für ein Lobbyregister ein, seitdem wir 2008 in Bayerns Landtag eingezogen sind. Wir haben im Sommer des Jahres 2020 mehrere Expertendialoge gestartet und schon im November einen

Gesetzentwurf in die Diskussion eingebracht, der all das enthält, was Sie heute vor sich liegen haben. Wir haben nicht lockergelassen und können heute genau zum richtigen Moment Vollzug melden. Verschwörungstheoretiker und Politikskeptiker haben leider im Moment Konjunktur. Da hilft nur eins: durch maximale Transparenz zeigen, dass Staatsregierung und Parlament vor den Menschen in Bayern nichts zu verbergen haben. Dabei hat sich am Ende auch unser Koalitionspartner nicht hinter dem versteckt, was der Bund jetzt beschlossen hat. Darauf bin ich stolz und dafür durchaus auch dankbar.

Ich sage es in vier Schlagworten: Wir schaffen eine umfassende und unkomplizierte Transparenz mit einem zentralen Register. Wir schaffen Transparenz über Art und Umfang der Einflussnahme durch einen legislativen und exekutiven Fußabdruck und als einziges Gesetz in Deutschland Klarheit über die Regeln integrierter Lobbyarbeit durch einen einheitlichen verlässlichen Verhaltenskodex. Das alles ist mit Bußgeldsanktionen verknüpft, damit das Ganze kein zahnloser Papiertiger bleibt.

Im Einzelnen:

Erstens. Registrierungspflichtig wird jede Interessenvertretung; egal, ob dem Landtag oder der Staatsregierung gegenüber. Übrigens gilt das – anders als im Bund – auch für unentgeltliche Interessenvertretung durch Dritte. Es reicht sogar schon, einmalig nur 20 Landtagsabgeordnete anzuschreiben, um als Lobbyist registrierungspflichtig zu sein. Um es griffig zu sagen: Nur wer im Einzelfall eigene Interessen wahrnimmt, gilt nicht als Lobbyist. Die Ausnahmen haben wir deutlich enger gefasst, als es die bundesrechtlichen Regelungen tun. Zum Beispiel sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen nur dann ausgenommen, wenn sie in ihrer Funktion als Tarifpartner tätig sind. Auch Kirchen- und Religionsgemeinschaften sind nur insoweit ausgenommen, als es um religionsspezifische oder weltanschauliche Belange geht; nicht ausgenommen sind sie, wenn es zum Beispiel um Kita-Finanzierung oder ähnliche Dinge geht.

Zweitens. Das Register bleibt praktikabel. Es gibt ein Register, das Landtag und Staatskanzlei nicht trennt, wie das in einem anderen Entwurf vorgesehen ist. Es ist ganz einfach auf der Internetseite des Landtags, an einem Ort, maschinenlesbar und durchsuchbar.

Drittens. Das Herz des Lobbyregisters ist der exekutive und legislative Fußabdruck. Das ist der große qualitative Unterschied zum Bund. Auch hier ist unser Entwurf einerseits umfassend, aber auch unkompliziert. Alle Stellungnahmen – egal, ob vonseiten der Staatsregierung oder vonseiten des Landtags – werden den Gesetzentwürfen beigelegt; also dort, wo sie von Interesse sind und wo man sie als Bürger auch suchen würde. Das ist viel transparenter und nicht so umständlich wie eine Dokumentation, beispielsweise auf einer Homepage eines Landesbeauftragten.

Viertens. Als einziges Parlament in Deutschland haben wir mit dem Lobbyregistergesetz einen eigenen, allgemeinverbindlichen Verhaltenskodex normiert. Das ist ganz wichtig. Wir verlassen uns nicht auf andere. Dass sich nicht Lobbyisten selbst Regeln geben, sorgt für Klarheit, lässt keinen Raum für schwammige Regeln oder Hintertürchen und kommt eben auch ohne unnötige Bürokratie aus.

Fünftens. Es gibt selbstverständlich auch Sanktionen, damit auch alles befolgt wird. Es gibt Geldbußen in Höhe von bis 50.000 Euro; das Ganze soll auch angemessen evaluiert werden.

Wir haben aus gutem Grund keinen Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung ins Gesetz aufgenommen; denn Transparenz verträgt keine Bürokratie. Der bürokratische Wust und der Mehraufwand eines zusätzlichen Amtes für politische Interessenvertretung mit Geschäftsstelle, personellen und sachlichen Kosten für die Registerführung passt nicht dazu. Es macht auch fachlich keinen Sinn, das Register dort zu führen. Das Register ist beim Landtag gut aufgehoben. Die Stellungnahmen gehören eben nicht in eine zusätzliche Behörde, sondern direkt zum Gesetzentwurf, auf den sie Einfluss nehmen.

Transparenz soll nach unserem Verständnis eine Selbstverständlichkeit in politischen Abläufen werden. Dinge komplizierter zu machen, ist der größte Feind der Transparenz. Mit diesem Gesetz kann sich künftig jeder Bürger Bayerns darüber informieren, wer mitgesprochen hat, wann immer neue Gesetze auf den Weg gebracht wurden. Damit leisten wir einen wertvollen Beitrag, um verlorengegangenes Vertrauen in unsere Demokratie und ihre Entscheidungsträger zurückzugewinnen. Wir setzen in Deutschland mit diesem umfassenden Gesetz für Transparenz eine Benchmark für moderne und transparente Politik und würden uns deswegen über eine breite Unterstützung sehr freuen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die nächste Rednerin ist die Kollegin Katharina Schulze von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach den berüchtigten schwarzen Kassen, der Amigo-Affäre, der Affäre um Scheinselbstständigkeit von Verwandten, der Amthor-Affäre, der Maut-Affäre, der Aserbaidshanch-Connection, der Maskengeschäftemacherei und den Vorwürfen zur Bestechung, Korruption und Bereicherung, die im Raum stehen, bewegt sich die CSU endlich. Der Druck auf Sie von der CSU wurde zu groß, und Sie können sich jetzt auch unserer langjährigen Forderung nach einem Lobbyregister und einem legislativen Fußabdruck nicht mehr verwehren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir GRÜNE finden zwar, dass es die Korruptionsaffären und Skandale hier nicht gebraucht hätte, aber wenigstens kommen wir bei diesem Thema auf Landesebene weiter. Das ist gut. Denn wir fordern seit Jahren mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der bayerischen Politik. Erst im Januar haben wir einen Gesetzentwurf für ein Lobbyregister und den legislativen Fußabdruck eingebracht. Sie erinnern sich: Vor circa vier Wochen haben wir dann unsere zwei Gesetzentwürfe – zum einen den Ge-

setzentwurf für eine Karenzzeit für ehemalige Regierungsmitglieder, zum anderen den Gesetzentwurf für die Änderungen des Abgeordnetenrechts – eingebracht. Lassen Sie es mich ganz deutlich sagen: Jeder einzelne Lobbyismus-Skandal erschüttert das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Politikerinnen und Politiker. Das ist eine Situation, die wir GRÜNE so nicht hinnehmen wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Gleichzeitig wissen wir, dass der Austausch von Politik und von Interessenvertreter*innen für eine funktionierende Demokratie wichtig ist. Externer Sachverstand und unterschiedliche Interessen müssen in einer Demokratie zu Wort kommen und im Parlament und mit den Abgeordneten diskutiert werden. Genauso wichtig ist es aber, Beteiligung und Expertise an Gesetzgebungsprozessen für alle nachvollziehbar und transparent zu machen. Wir sind überzeugt: Das erhöht dann auch die Akzeptanz parlamentarischer Entscheidungen.

Die CSU-FREIE-WÄHLER-Regierung hat jetzt einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt. Als wir GRÜNE uns diesen angeschaut haben, haben wir uns gedacht: Sie hätten auch einfach unserem Gesetzentwurf im Januar zustimmen können; denn dort haben wir all diejenigen Punkte, die Sie jetzt auch aufgenommen haben, schon längst aufgeführt. Sie wollen – genauso wie wir –, dass die Interessenvertretung gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung geregelt wird. Sie wollen ein Lobbyregister einführen, in das man sich eintragen muss. Sie wollen die Einflussnahme auf Gesetze – sei es im Landtag oder in der Staatsregierung – durch einen legislativen Fußabdruck sichtbar machen. Bei Verstößen gibt es Sanktionen. All diese Punkte stehen auch in unserem Gesetzentwurf. Man erkennt also erneut: Steter Tropfen höhlt den Stein, und auch aus der Opposition kann man Veränderungen anstoßen.

Aber der Teufel steckt wie immer im Detail. Bei folgenden Punkten müssen Sie aus unserer Sicht noch etwas nachjustieren: Das beginnt bei Ihrem Gesetzentwurf erstens beim Thema der Offenlegungspflichten hinsichtlich der finanziellen Hintergründe der

Interessenvertretenden durch Artikel 3 Absatz 3. Das haben Sie ziemlich stark eingeschränkt. Sie haben Folgendes hineingeschrieben: Wenn die Interessenvertreter*innen angeben, dass sie durch Offenlegung verschiedene Straftatbestände zu befürchten hätten – hier reden Sie von Hausfriedensbruch, Körperverletzung, schwerer Körperverletzung und Nötigung; ich frage mich, wie Sie darauf kommen –, dann muss nach Ihrem Gesetzentwurf das Landtagsamt entscheiden, ob das reicht, um die Angaben nicht zu veröffentlichen. Wir finden den kausalbedingten Zusammenhang drohender Straftaten durch Finanztransparenz arg weit an den Haaren herbeigezogen und sind in unserem Gesetzentwurf klarer. Bei uns ist die Offenlegungspflicht der finanziellen Hintergründe klar und von niedriger Stufe an geregelt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Punkt, den wir noch nicht ganz gelungen finden, ist Ihr Umgang mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. In Ihrem Gesetzentwurf schreiben Sie, dass diese keiner Registrierungspflicht unterliegen, wenn sie im Rahmen ihrer anwaltlichen Beratung und Vertretung nach § 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung tätig sind. In der Begründung schreiben Sie dann wieder, dass eine Registrierungspflicht schon besteht, soweit die anwaltliche Interessenwahrnehmung für die Mandantschaft nicht mehr in den Bereich der Rechtsdienstleistung fällt.

Damit machen Sie trotzdem eine Lücke auf; denn wer kontrolliert das, und wer legt da genau den Finger in die Wunde? Hier sehen wir noch ein Loch in Ihrem Gesetzentwurf und regen an, dass Sie einfach unseren Vorschlag übernehmen. Wir haben das in unserem Gesetzentwurf ganz klar geregelt. Wir definieren die registrierungspflichtige Interessenvertretung als, ich zitiere, "jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf den Willensbildungsprozess des Landtags, inklusive seiner Organe, Gremien, Mitglieder oder Fraktionen sowie der Staatsregierung oder der Mitglieder der Staatsregierung". Dadurch wird auch deutlich gemacht, dass Rechtsberatung etwas anderes ist als Lobbyismus, aber dass sich Anwältinnen und Anwälte auch registrieren müssen. Das halten wir für richtig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ein dritter Punkt unterscheidet unseren Gesetzentwurf von Ihrem. Das ist der Ort, wo das Lobbyregister und der legislative Fußabdruck angesiedelt werden sollen. Wir wollen dafür einen unabhängigen Landesbeauftragten oder eine Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung einrichten, bei dem oder der all das gesammelt werden soll. Das ist nicht nur unser Vorschlag, sondern auch der Vorschlag von Transparency International. Sie kennen diese NGO, die sich seit Jahrzehnten für mehr Transparenz starkmacht. Wir glauben, dass eine solche unabhängige Stelle die parteipolitische Unabhängigkeit gewährleistet. Wir halten deshalb unsere Variante für charmanter und sinnvoller.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir freuen uns auf die Debatte in den Ausschüssen und bieten Ihnen gerne an, dass Sie unsere weitergehenden Regelungen übernehmen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Das Wort hat nun Herr Kollege Tobias Reiß von der CSU-Fraktion. Herr Reiß, Sie haben das Wort.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wir freuen uns auf die Diskussion in den Ausschüssen. Frau Kollegin Schulze, wir werden dabei feststellen, dass Ihre Vorschläge tatsächlich nicht über die Regelungen unseres Gesetzentwurfs hinausgehen, den wir heute vorgelegt haben. Herr Kollege Hold hat es ausgeführt: Wir haben den einzig konsistenten Gesetzentwurf zum Thema Lobbyregister eingebracht. In Artikel 1 Absatz 2 unseres Gesetzentwurfs wurde eindeutig und klar definiert, was wir unter Lobbyarbeit und Interessenvertretung verstehen. Nach unserer Auffassung ist das "jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den

Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung". Das ist eins zu eins das, was man unter einer Interessenvertretung verstehen kann.

Vielleicht noch eine kurze Replik zur Frage der schutzwürdigen Interessen. Selbstverständlich müssen wir regeln, dass die Grundrechte zu schützen sind. Das muss glaubhaft dargelegt werden. Wer, wenn nicht das Landtagsamt, kann feststellen, ob ein Vorgang aus Gründen der Transparenz im Register einzutragen ist oder nicht?

Ich glaube, wir sind uns einig, dass Politik immer der Wettbewerb von Ideen ist. Dies steht auch auf meiner Homepage. Vielleicht sollte man diesen Ausspruch um das Wort "fairer" ergänzen. Wir sind uns einig, dass dieser Willensbildungsprozess immer unter einem Einfluss steht. Frau Kollegin Schulze, Sie haben deutlich gemacht, dass der Austausch wichtig ist. Wir stehen zum Beispiel vor der Frage, ob auf eine Entscheidung der Mieterbund oder die Vermieter Einfluss nehmen. Am Ende geht es um die Frage, wer mit welchem Gewicht in diesen politischen Wettbewerb einsteigt.

Ich denke, der Bayerische Landtag hat sich diesbezüglich in den letzten Jahren mit seinen öffentlichen Ausschussberatungen und einem öffentlichen und transparenten Beratungsprozedere vorbildlich verhalten. Wir haben nicht gewisse Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt, wie das in anderen Landtagen oder im Bundestag geschehen ist. Hier muss eine Abwägung erfolgen. Für die Öffentlichkeit ist es wichtig zu wissen, wer auf den Beratungsprozess Einfluss nimmt. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir diese Transparenz herstellen. Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf eine Registrierungspflicht für organisierte Interessenvertretungen einführen.

Wir alle bringen Erfahrungen aus der Praxis mit. Jede Kollegin und jeder Kollege hat eine Vita und bringt diese in den Bayerischen Landtag mit. Ich habe in der letzten Debatte über die Karenzregelung an unseren verstorbenen Kollegen Kling erinnert. Er hat eine Ingenieurkammer konzipiert und wurde schließlich ihr erster Präsident. Das Gesetz dazu wurde einstimmig verabschiedet, weil allen klar war, dass es eine derartige Kammer braucht. Damit hat sich ein Berufsstand organisiert. Genau das ist doch

wünschenswert. Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis sollen in den Bayerischen Landtag eingebracht werden, von uns allen, aber natürlich auch von anderen Interessenvertretern, die sich an uns wenden. Die Verbände, von den Lehrerverbänden bis zu den Umwelt- und Wirtschaftsverbänden, sollen mit uns in einen Austausch treten. Am Ende stellt sich immer die Frage, ob das Allgemeinwohl und der Mensch oder Einzelinteressen dabei im Mittelpunkt stehen. Wir alle sind Manns und Weibs genug, um dies zu bewerten. Wir sollten mit diesen Fragen sehr selbstbewusst umgehen.

Am Ende stehen die Unabhängigkeit und das freie Mandat. Wir sind nur unserem Gewissen verantwortlich. Der Verantwortung des freien Mandats gerecht zu werden, ist ein Recht und eine Pflicht zugleich. Das gilt für die Politik und für die Wissenschaft. Wir haben heute wieder viel über das Thema Corona sowie über die Themen Impfen und Testen gesprochen. Die Therapie kommt mir dabei etwas zu kurz. Ich hatte kürzlich ein Telefonat mit dem Ärztlichen Direktor einer Klinik in Bayern. Er hat mir gesagt, bei ihm gebe es keinerlei Pharma-Einfluss. Er lasse keine Vorträge, keine Beratung und keine Bewerbung von Produkten durch Vertreter von Pharma-Firmen zu. Er vertritt einen Verband mit 1.000 Ärzten, der sich MEZIS nennt: Mein Essen zahle ich selbst. Das ist doch aufschlussreich. Wir müssen uns, egal ob in der Wissenschaft oder der Politik, um Unabhängigkeit bemühen und diese Unabhängigkeit leben. Das wird mit unserem Gesetzentwurf über ein Lobbyregister erleichtert.

Herr Kollege Hold hat bereits ausgeführt, wer sich zu registrieren hat. Ausnahmen gibt es beispielsweise für Kirchen und Gewerkschaften. Die Mittel, die für die Lobbyarbeit verwendet werden, müssen in das Register eingetragen werden. Ein weiterer wichtiger Punkt, der geregelt werden muss, ist der Fußabdruck, legislativ wie exekutiv. Lieber Herr Kollege Arnold, hier gehen wir über das, was Sie vorgeschlagen haben, hinaus. Ich glaube, es ist egal, ob der Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags oder von der Staatsregierung eingebracht wird. Wir wollen wissen, wer auf die Entscheidungsbildung Einfluss genommen hat, weil wir damit verhindern, dass irgendwelche Mutma-

lungen oder Verschwörungen entstehen. Transparenz hilft, Politik besser zu erklären und diejenigen abzuwehren, die uns gegenüber mit Mutmaßungen oder Unterstellungen auftreten.

Wir müssen noch gemeinsam einen Verhaltenskodex ausarbeiten. Die Sanktionen sind bereits in unserem Gesetzentwurf geregelt. Das Werk ist somit in sich schlüssig. Ich freue mich auf die Diskussion im Ausschuss und bitte schon heute um Zustimmung zu diesem guten und gelungenen Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Als nächster Redner kommt jetzt Herr Abgeordneter Uli Henkel von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Uli Henkel (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, geschätzte Kollegen! Nach dem schwarzen Korruptions-Tsunami zu Beginn des Jahres rollt nun folgerichtig eine Transparenzwelle durch unser schönes Bayernland. Hier und heute soll nun ein Lobbyregister eingeführt werden. Es ist bedauerlich, dass es dazu offensichtlich erst der massiven Selbstbereicherung einiger Christsozialer im Rahmen der Corona-Irrungen und -Wirkungen sowie einer nahenden Bundestagswahl bedurfte, aber immerhin, es geht diesbezüglich endlich ein sicherlich ganz uneigennütziger Ruck durch Bayern.

Ich sagte schon bei meiner Rede in Sachen "Nebeneinkünfte von Abgeordneten und deren Karenzzeiten", was ich heute gerne wiederhole: Der Einsatz für mehr Transparenz im politischen Betrieb gehört seit ihrer Gründung und gemäß unserem Programm zur DNS der Alternative für Deutschland. Folgerichtig hatte unsere AfD auf Bundesebene bereits im vergangenen Jahr einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Lobbyregisters in den Deutschen Bundestag eingebracht, auch wenn dieser dort natürlich, wie üblich, von den Vertretern der pseudodemokratischen Fraktionen abgelehnt wor-

den ist, nur um dann vor ein paar Wochen eiligst einen eigenen, inhaltlich gleichgelagerten Gesetzentwurf durchzuwinken.

Die AfD-Fraktion hält diese billigen und für jedermann leicht durchschaubaren Machtspielchen, die Sie und Ihre Kollegen auch in den anderen Parlamenten unseres Vaterlandes immer wieder aufführen, einer freiheitlichen Demokratie für unwürdig und wird sich hieran folgerichtig auch nicht beteiligen.

Der vorliegende Gesetzentwurf mag also von FREIEN WÄHLERN und CSU kommen. Das negiert aus unserer Sicht jedoch nicht die Richtigkeit seines Anliegens und den insgesamt ordentlichen Ersteindruck, weshalb die AfD ihn auch wohlwollend durch die Ausschüsse begleiten wird.

(Zuruf)

Auf den ersten Blick stechen aus unserer Sicht nur ein paar Punkte heraus, bei denen man definitiv noch nachbessern sollte. In die Ausnahmen von der Registrierungspflicht könnten Kleinunternehmen im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes aufgenommen werden; schließlich ist es unwahrscheinlich, dass solche Betriebe einen nennenswerten politischen Einfluss entfalten könnten.

Andererseits wird auch noch intensiv über Artikel 2 Nummer 2, sprich den "lokalen Charakter", zu sprechen sein; denn immerhin erscheint es nicht undenkbar, dass ein Lobbyist mit entsprechendem Gewicht, zum Beispiel in zwei Münchner Stimmkreisen, durchaus doch einen relevanten und damit unerwünschten Einfluss geltend machen könnte, was es durch das Lobbyregister doch zu verhindern gilt.

Weiter möchten wir anregen, bezüglich des Registerinhalts auch noch eine Anzeigepflicht für Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften zu implementieren, um so der Möglichkeit geschickter Umgehungstatbestände die Grundlage zu entziehen.

Schließlich dürfte es wohl auch sinnvoll sein, im Registerinhalt selbst eine Kurzbeschreibung des Tätigkeitsbereiches des dort Registrierten aufzunehmen.

Sie sehen, geschätzte Kollegen, der AfD im Bayerischen Landtag ist sehr an einer konstruktiven politischen Begleitung gelegen. Die Bürger Bayerns haben nicht nur einen Anspruch auf die transparente Darstellung des politischen Willensbildungsprozesses, sondern es geht hier auch darum, einen Schritt zu mehr Chancengleichheit zwischen Bürgern und Interessenverbänden in Hinsicht auf die Beeinflussung politischer Entscheidungsfindungen zu gehen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht ein solcher Schritt in die richtige Richtung.

Gleichwohl sollten wir uns jetzt keine allzu großen Illusionen machen; denn auch eine noch so gut gemeinte Gesetzgebung schützt natürlich nicht vor der Macht von Interessengemeinschaften, Unternehmen und Lobbygroups, wenn diese sich gleich eine ganze Partei als Interessenvertretung halten können. Ich denke dabei – und Sie ahnen es schon – natürlich an die hippe Ökoindustrie mit ihrem grünen Parteianhängsel hier auf der linken Seite im Plenum.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Vorsitzende der SPD-Fraktion Horst Arnold. Herr Arnold, bitte schön.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lassen Sie mich mit einem Zitat von Frans Timmermans – das ist der Vizepräsident der EU-Kommission – beginnen, der in dieser Funktion einer Institution vorsitzt, die bezüglich Transparenz- und Lobbyregister Vorbildliches geleistet hat, und das schon seit Jahrzehnten.

Die Demokratie beruht auf einem Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern und denjenigen, die sie vertreten. Ohne angemessenen Zugang zur Information darüber, was Politiker tun und mit wem sie sprechen, kann es dieses Vertrauen nicht geben. Genau um diesen angemessenen Zugang zu Informationen für die Öffentlichkeit geht es hier im Lobbyregister.

In der Tat, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie haben allen Grund, diesen Gesetzentwurf vorzulegen; denn es ist und war seit jeher ein historisches Bedürfnis der SPD, derartige Regelungen zu erlassen, und es war bisher Ihr historisches, zweifelhaftes Verdienst, diese Regelungen bis zum heutigen Tag mit ziemlich fintenreichen Begründungen zu verhindern,

(Beifall bei der SPD)

und zwar mit gewaltigen Worten und zweifelhaften Taten.

Nur mal zur Erinnerung, was da alles war: 2015/2016 wurde Ihre Bundestagsfraktion verklagt, weil Sie nicht freiwillig die 333 Unternehmen benennen wollten, denen Sie einen Hausausweis für den Deutschen Bundestag verschafft haben. Das ist das Erste.

Dann vor fünf Jahren die Mitteilung Ihres damaligen Parlamentarischen Geschäftsführers, der Grosse-Brömer heißt. Was hat er im "heute journal" gesagt? – Passen Sie auf, Bürgerinnen und Bürger, Lobbyismus gefährdet auch Sie, wenn Sie mit Abgeordneten sprechen.

Und an die Adresse der FDP: 2013 waren Sie natürlich noch in anderen Umständen, damals nämlich noch in der Regierung zusammen mit der CDU/CSU. Auch damals schon wurde von unserer Seite aus thematisiert: Wie sieht es denn aus mit einem Lobbyregister? – Der Hinweis war: Kein Bedarf dafür, weil ein Verweis auf freiwillige Verbandsregistrierung hinreichend sei und darüber hinaus die Möglichkeit bestehe, zu viel Bürokratie zu besorgen.

Das ist also eine schwere Hypothek. Deswegen ist es richtig, dass Sie diesen Gesetzentwurf jetzt vorlegen. Diese Hypothek wirkt sogar so schwer, dass Ihr Parteivorsitzender in diesem Zusammenhang von einer ganz neuen CSU spricht. Okay, das mag sein. Dann haben Sie einen weiteren Grund dazu. Ihr ehemaliger Justiziar in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Hans-Peter Uhl – Ihnen wohlbekannt – warnte 2016 vor

einer Stigmatisierung und Diskriminierung von Interessenvertretern, wenn ein derartiges Gesetz käme.

Wir halten fest: Bislang spielten Sie eigentlich in der Liga der Vertuschung, in der Liga der Verschleierung und der Verharmlosung. Willkommen, dass Sie sich jetzt möglicherweise tatsächlich eines anderen besinnen!

(Beifall bei der SPD)

Ihr Gesetzentwurf ist mit unserem nahezu kongruent. Aus unserer Sicht besteht inhaltlich nuancierter Abstimmungsbedarf. Sie haben es schon erwähnt. Wir wollen gerade bei den Amtschef*innen und Abteilungsleiter*innen und Referatsleiter*innen in der Exekutive etwaige Kontakte lobbyregisterrelevant machen, nicht aus Misstrauen gegenüber den Beamtinnen und Beamten – wir wissen, es gibt keine politischen Beamten –, sondern um das hoffentlich vorhandene Vertrauen der Bevölkerung zu stärken oder verlorenes Vertrauen in diesem Zusammenhang wieder zu schaffen.

Das Lobbyregister alleine ist per se aber nicht hinreichend, um Korruption zu bekämpfen; wir müssen da wesentlich mehr machen. Es geht um die gemeinsamen Verhaltensregeln. Ich habe Sie schon aufgefordert, dass wir gemeinsam daran arbeiten. Es geht nicht um parteiliches Klein-Klein, sondern es geht darum, Transparenz zu schaffen und vor allen Dingen um verantwortungsvoll rechtsstaatliche Entwicklungen, dass jeder Berufsstand ein Leben vor der Parlamentstätigkeit und ein Leben nach der Parlamentstätigkeit haben kann, ohne ein Risiko eingehen zu müssen.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Vorsitzende der FDP-Fraktion Martin Hagen.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute einen Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen für ein Lobbyregister. Lobbyismus – ein Wort mit einem schlechten Klang, das im Grunde aber nur beschreibt, dass

Bürger und Unternehmen, Verbände und NGOs Einfluss nehmen auf die Politik, auf das Gemeinwesen, auf die Dinge, die sie selber betreffen. Wir Abgeordnete, wir Parlamentarier sind darauf angewiesen. Jeder von uns hat Mitarbeiter, jeder von uns hat Expertise, aber niemand von uns kann zu allen Bereichen der Politik die Argumente kennen, die es in allen verschiedenen Bereichen der Gesellschaft gibt. Niemand von uns kennt, wenn wir ein Gesetz verabschieden, jeden einzelnen Anwendungsbereich. Deswegen ist es wichtig, dass wir die Expertise und die Erfahrung aus der Gesellschaft bekommen, dass Unternehmen auf uns zukommen und sagen: Hört mal, ihr macht ein Gesetz, das ist nicht praxistauglich, an der Stelle verursacht das unnötige Bürokratie. – Es ist wichtig, dass Menschen auf uns zukommen und sagen: Hier müsst ihr dringend etwas gesetzlich regeln, da haben wir eine Regelungslücke. – Interessenvertretung ist nicht nur legitim, sondern in einem Parlament, in einem politischen System auch notwendig.

Entscheidend ist aber Transparenz. Deswegen unterstützen wir diesen Gesetzentwurf der Regierungsfractionen. Entscheidend ist, dass Interessenvertretung nicht im Verborgenen stattfindet, schon gar nicht mit unlauteren Instrumenten. Gerade in einem Gesetzgebungsverfahren – deswegen ist, glaube ich, der legislative Fußabdruck Kernstück dieses Gesetzentwurfes – soll klar sein, welche Kräfte konkret Einfluss darauf genommen haben.

Das Lobbyregister, das den Zugang zum Parlament regelt – ich glaube, das wird in der politischen Praxis im Landtag nicht so furchtbar viel verändern. Der Landtag ist nicht der Bundestag. Ich weiß nicht, wie es den Kollegen von den anderen Fraktionen geht, aber bei uns ist es nicht so, dass täglich die Lobbyisten hier ein und aus gehen. Jeder von uns hat natürlich seine Kontakte. Der Entzug des Hausausweises wird auch nicht dazu führen, dass die Kontakte abbrechen, sondern man trifft sich dann eben andernorts. Trotzdem ist es in Ordnung, hier Transparenz zu schaffen. Es ist auch eine erfreulich unbürokratische Regelung geworden, anders als im Vorschlag,

den die GRÜNEN hier schon einmal unterbreitet haben, der wirklich extrem ins "Klein-Klein" ging.

Alles in allem handelt es sich um einen Vorschlag, der unserer Meinung nach in die richtige Richtung geht, der auch das nötige Maß und die nötige Mitte hält sowie die politische Arbeit und die Interessenvertretung nicht unnötig überbürokratisiert. Einer Illusion sollten wir uns jedoch nicht hingeben: Ein solches Gesetz, egal, wie es ausgestaltet ist, wird Skandale, wie wir sie zuletzt in der Maskenaffäre erlebt haben, niemals komplett verhindern können. Auch dieses Gesetz, das Transparenzgesetz des Bundestages, hätte das, was wir im Zuge der Maskenaffären im Bayerischen Landtag und im Deutschen Bundestag erlebt haben, nicht verhindern können; denn neben gesetzlichen Regelungen sind auch immer – jedes Gesetz lässt sich irgendwie umgehen – persönliche Integrität und persönlicher Anstand der Abgeordneten notwendig. Integrität und Anstand lassen sich nicht gesetzlich vorschreiben. Integrität und Anstand hat man entweder, oder man hat diese Eigenschaften nicht.

Alles in allem geht dieses Gesetz in die richtige Richtung. Wir werden es unterstützen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke schön. – Nächster Redner ist nun Herr Kollege Dr. Fabian Mehring von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir, zum Ende der Debatte auf die vortreffliche und detailscharfe Beschreibung unseres Gesetzentwurfes durch Herrn Kollegen Hold zu Beginn dieser Debatte zurückzukommen und sie um drei zusätzliche, vielleicht eher grundständige, gesamtpolitische Argumente – ein zugegebenermaßen eher parteipolitisches, ein gesellschaftspolitisches und ein landespolitisches Argument – zu ergänzen.

Zunächst zum parteipolitischen Hintergrund, wenn Sie dies gestatten. Ich erlaube mir dies deshalb, weil viele Kolleginnen und Kollegen aus den Oppositionsfraktionen beschrieben haben, sie hätten das, was heute von den Regierungsfractionen auf den Weg gebracht wird, schon in den letzten Wochen und Monaten eingefordert. Ich darf für die FREIEN WÄHLER festhalten, dass die Idee, mit einem Lobbyregister mehr Transparenz in die bayerische Landespolitik zu bringen, eine Forderung ist, die wir erheben, seit wir im Jahr 2008 zum allerersten Mal in das Maximilianeum eingezogen sind. Dazu gab es schon in den Jahren 2011 und 2014 in der Opposition entsprechende Gesetzentwürfe unseres damaligen Parlamentarischen Geschäftsführers und heutigen Fraktionsvorsitzenden Florian Streibl. Wir fühlen uns daher, nachdem wir schon die Irritationen um den Bundespolitiker Amthor im letzten Jahr zum Anlass genommen haben, die Thematik nochmals auf die Agenda unserer Bayernkoalition zu heben, und nachdem wir bereits im November des letzten Jahres, also bedeutend vor der jüngsten Maskenaffäre, unseren Gesetzentwurf, den wir heute ins Parlament einbringen, vorgelegt haben, am Ziel – ja, am erfolgreichen Ende einer langen Reise. Mit anderen Worten gilt für uns FREIE WÄHLER, dass wir das, was wir in der Opposition versprochen haben, heute worthaltend einlösen. Wir liefern heute im Hinblick auf moderne und transparente Politik in Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das zweite, eher gesellschaftspolitische Argument betrifft die Tatsache, dass wir diesen Gesetzentwurf nach fester Überzeugung der FREIEN WÄHLER heute zum richtigen Zeitpunkt in den Bayerischen Landtag einbringen, weil die Corona-Krise – die Präsidentin hat es zu Beginn der heutigen Sitzung sehr zutreffend angesprochen – dazu geführt hat, dass auch hierzulande in unserer gemeinsamen Heimat Bayern wieder politische Rattenfänger und politische Geschäftemacher unterwegs sind, die ihr Gift ausstreuen mit der Idee, unsere Gesellschaft zu spalten. Diese Gruppen versuchen, mit gezielter Hetze gegen Kommunal-, Landes- und Bundespolitiker ein Klima nach dem Motto zu erzeugen: "die da unten" gegen "die da oben". Es wird versucht,

ein Storytelling, eine Mär, eine falsche Legende aufzubauen, in Hinterzimmern würden von "denen da oben", die dann angeblich wir wären, Dinge entschieden. Dieses Gift, das hier ausgestreut wird, muss im Sinne unserer Demokratie zwingend wieder eingefangen werden. Das einzige Gegengift, das wir dazu als Politikerinnen und als Politiker in der Hand haben, besteht in maximaler Transparenz. Deshalb ist es gerade jetzt angesichts der größten Herausforderung der Nachkriegszeit inmitten der Corona-Pandemie wichtig, dieses Signal zu geben und den Menschen in Bayern sehr deutlich zu sagen: Die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben vor den Menschen, für die sie arbeiten, nichts zu verbergen. In Bayern herrscht maximale Transparenz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich will mit einem landespolitischen Argument schließen und habe mich vor einigen Stunden schon einmal sagen hören, wir würden bei der Corona-Krisenbewältigung gleichermaßen die Benchmark bzw. den Goldstandard aus Bayern heraus für Deutschland setzen. Ich glaube, das ist mindestens genauso, eigentlich aber noch mehr zutreffend im Hinblick auf das Lobbyregistergesetz, das wir heute im Bayerischen Landtag einbringen, weil wir mit dem legislativen und dem exekutiven Fußabdruck, mit unserem bayerischen Verhaltenskodex, mit bedeutend weniger Ausnahmen, als dies auf Bundesebene der Fall ist, und auch mit drakonischeren, sinnvoll aufgeschlüsselten Strafen, die bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz einschlägig werden, bedeutend über das hinausgehen, was der Bundesgesetzgeber auf diesem Feld vorgegeben hat. Natürlich kann ein Gesetz – hier hat der Kollege Hagen recht – niemals Kriminalität verhindern. Wer bereit ist, ein Gesetz zu brechen, den wird ein Gesetz nicht davon abhalten. Wir meinen jedoch, dass uns maximale Transparenz in der Corona-Krise, aber auch darüber hinaus, gut ansteht und dass dies vor allen Dingen etwas ist, worauf wir – im Übrigen fraktionsübergreifend als Bayerischer Landtag – stolz sein können, indem wir die Messlatte für den Bund setzen und mehr tun als der Bund. Dass wir damit jetzt nach elf oder zwölf Jahren Opposition und Regierung ans

Ziel kommen, ist für uns FREIE WÄHLER ein guter Tag, vor allem aber ein guter Tag für Bayern, weil damit Transparenz und moderne Politik gestärkt werden und Einzug in die bayerische Landespolitik halten.

Zum Abschluss will ich mir mit einem kleinen Augenzwinkern noch einen Gewährsmann holen, indem ich Sie bitte, unserem Gesetzentwurf auch seitens der Opposition zuzustimmen. Ich habe Herrn Kollegen Horst Arnold, der für mich in zweifacher Hinsicht ein Gradmesser ist, letzte Woche im BR gesehen. Er ist einerseits dafür bekannt, ein Spitzenjurist zu sein, und daher für mich ein Gradmesser für gute Gesetzgebung. Andererseits ist er nicht gerade dafür bekannt, angesichts von Gesetzentwürfen der Regierungsfaktionen in Ekstase zu geraten. Dieses Mal ist er jedoch quasi völlig eskaliert, indem er sich dazu hinreißen ließ, im BR zu sagen, dieser Gesetzentwurf sei "ordentlich". Wenn sogar Horst Arnold findet, dass das, was die Bayerische Staatsregierung tut, ordentlich ist, dann können wir dem, glaube ich, alle einvernehmlich so zustimmen.

(Zuruf – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 18/15463, 18/16566

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/15714

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU) für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)
hier: Ausnahmeregelung
(Drs. 18/15463)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)**

Drs. 18/15715

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU) für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)
hier: Beteiligungen
(Drs. 18/15463)**

4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/16508

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU) für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)
hier: Ausweitung auf Amtschefs und Amtschefinnen u. a. sowie höhere Geldbußen für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen
(Drs. 18/15463)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Tobias Reiß**
Berichterstatter zu 2: **Horst Arnold**
Mitberichterstatter zu 1: **Toni Schuberl**
Mitberichterstatter zu 2: **Tobias Reiß**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 18/15714, Drs. 18/15715 und Drs. 18/16508 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 6. Mai 2021 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 9. Juni 2021 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/15714, Drs. 18/15715 und Drs. 18/16508 in seiner 57. Sitzung am 17. Juni 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass in Art. 9 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16508 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/15714 und 18/15715 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Petra Guttenberger, Ilse Aigner, Martin Bachhuber, Volker Bauer, Jürgen Baumgärtner, Barbara Becker, Eric Beißwenger, Markus Blume, Alfons Brandl, Robert Brannekämper, Gudrun Brendel-Fischer, Alex Dorow, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Dr. Ute Eiling-Hütig, Matthias Enghuber, Wolfgang Fackler, Alexander Flierl, Karl Freller, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Petra Högl, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Marcel Huber, Dr. Martin Huber, Thomas Huber, Andreas Jäckel, Sandro Kirchner, Jochen Kohler, Harald Kühn, Manfred Ländner, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Dr. Franz Rieger, Berthold Rüth, Andreas Schalk, Ulrike Scharf, Josef Schmid, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Dr. Harald Schwartz, Bernhard Seidenath, Dr. Ludwig Spaenle, Klaus Steiner, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Karl Straub, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Martin Wagle, Prof. Dr. Gerhard Waschler, Ernst Weidenbusch, Georg Winter, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)

Drs. 18/15463, 18/16566

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

Art. 1

Registerpflicht

(1) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführtes öffentliches Register (Lobbyregister) angeben, sobald

1. die Interessenvertretung
 - a) regelmäßig betrieben wird,
 - b) auf Dauer angelegt ist oder
 - c) für Dritte erfolgt oder
2. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte erfolgten.

²Die Registerpflicht besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit, ein Netzwerk oder eine Plattform ist oder auf andere Weise organisiert ist. ³Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) ¹Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung. ²Dazu gehören insbesondere

1. die zweckentsprechende Kontaktaufnahme,
2. die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,
3. Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen und Konferenzen,
4. freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder in der Beratung befindlichen Gesetzgebungsverfahren.

(3) ¹Zum Landtag im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören

1. der Landtag,
2. seine Organe und Gremien,
3. die Fraktionen und
4. die Mitglieder des Landtags.

²Zur Staatsregierung im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören ihre Mitglieder.

(4) Das Lobbyregister wird auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Art. 2

Ausnahmen von der Registerpflicht

¹Die Interessenvertretung unterliegt keiner Registerpflicht

1. bei Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt,
2. bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Stimmkreise unmittelbar betroffen sind,
3. im Rahmen
 - a) von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung,
 - b) der Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags,
 - c) der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,
 - d) der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,
 - e) der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,
 - f) von Expertisen, die direkt oder individuell zur Erlangung von Sachinformationen, Daten oder Fachwissen angefordert wurden,
 - g) der nach Art. 110, 111 und 111a der Verfassung geschützten Tätigkeiten der Medien.
4. im Rahmen der Tätigkeit
 - a) der Kirchen, sonstiger Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit religionspezifische oder weltanschauliche Belange betroffen sind,

- b) der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,
 - c) des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,
 - d) der kommunalen Spitzenverbände,
 - e) der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,
 - f) der politischen Stiftungen, denen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt werden.
5. bei Einrichtungen, die über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen von Nachhaltigkeit einsetzen und deren Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.

²Eine freiwillige Eintragung in das Lobbyregister bleibt unberührt.

Art. 3

Registerinhalt

(1) Im Register werden folgende Daten der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters eingetragen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz,
2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags,
3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,
4. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen,
5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern,
6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen,
7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft,
8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind,
9. jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €,
10. empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,
11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,
12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.

(2) Zu den Daten nach Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 ist jeweils auch eine etwaige längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung anzugeben.

(3) ¹Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 9 bis 12 kann verweigert werden, sofern ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft dargelegt wird. ²Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung der Daten die betreffenden Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 123, 187, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. ³Über die Schutzwürdigkeit entscheidet das Landtagsamt. ⁴Die Tatsache eines schutzwürdigen überwiegenden Interesses ist im Register einzutragen.

(4) ¹Die Daten sind jeweils spätestens am Ende eines Kalenderjahrs zu aktualisieren. ²Die nötigen Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch in der vom Landtagsamt näher bestimmten Form zu übermitteln.

(5) ¹Im Register wird eine gesonderte Liste geführt, in der alle früheren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang angegeben werden, die dem Landtagsamt angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben. ²Diese Daten bleiben jeweils für die Dauer von 18 Monaten nach dieser Anzeige veröffentlicht und werden danach unverzüglich gelöscht.

Art. 4

Veröffentlichung von Stellungnahmen (exekutiver und legislativer Fußabdruck)

(1) ¹Das federführende Staatsministerium übersendet nach Einbringung eines Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag binnen einer Woche dem Landtagsamt alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu den Gesetzesvorhaben eingegangen sind. ²Darin enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(2) Abs. 1 gilt bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersendung durch die Initiatorinnen und Initiatoren erfolgt.

(3) Der Landtag veröffentlicht die nach den Abs. 1 und 2 übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite.

Art. 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen, in dem die Grundsätze integrier Interessenvertretung festgelegt werden. ²Registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen diesen Verhaltenskodex vor ihrer Eintragung als für sie verbindlich anerkennen.

(2) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung muss transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichten sich, die vom Landtag oder der Staatsregierung festgelegten Regeln zu achten und zu befolgen.

(4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

Art. 6

Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(2) Registerpflichtige dürfen an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags nicht mitwirken, solange Angaben nach Art. 3 Abs. 3 verweigert werden.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Abs. 1, Art. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder

2. entgegen Art. 5 registerpflichtige Interessenvertretung betreibt, die gegen den als verbindlich anerkannten Verhaltenskodex verstößt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landtagsamt.

Art. 7

Bericht und Evaluation

(1) Der Landtag veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 30. September 2023 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Landtag überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfung.

Art. 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 4 werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Tobias Reiß

Abg. Dr. Fabian Mehring

Abg. Horst Arnold

Abg. Florian Siekmann

Abg. Berthold Rüth

Abg. Stefan Löw

Abg. Martin Hagen

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Matthias Fischbach

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 5 bis 8 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann u. a. und Fraktion (SPD)

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyrG) (Drs. 18/12034)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Horst Arnold, Florian Ritter, Alexandra Hiersemann u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 18/15288)

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Benjamin Adjei u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

für ein Bayerisches Lobbyregister und den legislativen Fußabdruck

(Drs. 18/12343)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Stefan Löw u. a. und Fraktion (AfD)

zur Einführung eines Registers für Lobbyisten, Nichtregierungsorganisationen und Lobbydienstleister (Lobbyregistergesetz - LobRegG) (Drs. 18/12379)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Alexander Hold u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER),

Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und Fraktion (CSU)

für ein Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) ([Drs. 18/15463](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Ausnahmeregelung ([Drs. 18/15714](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Beteiligungen ([Drs. 18/15715](#))

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller u. a. und Fraktion (SPD)

hier: Ausweitung auf Amtschefs und Amtschefinnen u. a. sowie höhere Geldbußen für Unternehmen und Unternehmensvereinigungen ([Drs. 18/16508](#))

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. – Ein Geschäftsordnungsantrag liegt vor. Zunächst hat Herr Mistol das Wort, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident! Ich habe einen Antrag zur Geschäftsordnung. Ich beantrage, dass wir die Sitzung so lange unterbrechen, bis die Pressekonferenz unten beendet ist. Wenn man hier in das Rund schaut, gerade bei den Regierungsfractionen, sieht man, dass doch sehr wenige da sind. Das liegt vermutlich auch daran, dass es eine Konkurrenzveranstaltung gibt, die aus unserer Sicht so während einer Plenarsitzung nicht stattfinden sollte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Mistol. – Gegenrede: Herr Kollege Reiß für die CSU-Fraktion.

Tobias Reiß (CSU): Herr Kollege Mistol, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, es ist offensichtlich, dass diese Pressekonferenz bewusst in die Mittagspause gelegt wurde. Ich komme gerade von der Pressekonferenz, weil ich sie mir angehört habe. Sie befindet sich praktisch in der Endphase, weil bereits der vierte Redner, Kollege Hold, seine Ausführungen macht. Dann wird es noch zwei, drei Fragen geben, und dann kommen sicherlich auch die Kolleginnen und Kollegen – es sind ja nur vier – in den Plenarsaal zurück.

Ich finde es ein bisschen eigenartig, dass man diesen Teil der Transparenzoffensive, den wir jetzt anhand des Lobbyregistergesetzes besprechen und diskutieren wollen, als Argument verwendet und dass eine Verknüpfung hergestellt wird zu den weiteren Fragen, die sich natürlich uns allen gemeinsam bei Transparenz und Unabhängigkeit im Parlament stellen. Ich würde uns zu der Gelassenheit raten, jetzt hier in die Beratungen in Zweiter Lesung einzusteigen. Wir haben diese Dinge im Verfassungsausschuss in einer Tiefe und mit fachlicher Expertise – ich schaue den Kollegen Arnold an – besprochen. Wir sind uns in der Zielsetzung einig. Wir haben den Gesetzentwurf von FREIEN WÄHLERN und CSU einstimmig verabschiedet. Welches Problem hindert uns also daran, hier weiter fortzufahren?

(Zuruf)

– Was heißt das: Was ist das für ein Signal? – Wie gesagt wurde die Pressekonferenz bewusst in die Mittagspause gelegt. Letztlich fällt dies zufällig zusammen. Ich würde uns zu etwas mehr Gelassenheit raten wollen und darum bitten. Noch mehrere Kolleginnen und Kollegen haben sich jetzt zu Wort gemeldet. Bis wir den Geschäftsordnungsantrag abgewickelt haben, ist mit Sicherheit auch die Pressekonferenz unten zu Ende. Dann ist es uns gelungen, durch diesen Antrag die Pause zu füllen, lieber Herr Kollege Mistol. Das ist vielleicht auch eine interessante Vorgehensweise. Jedenfalls

würde ich darum bitten, dass wir nach der Diskussion über den Geschäftsordnungsantrag weiter mit der Tagesordnung fortfahren, wie geplant.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Reiß. – Es gibt zwei weitere Wortmeldungen. Die erste kommt von Herrn Dr. Mehring für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Daran schließt sich Horst Arnold für die SPD-Fraktion an.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich könnte mich entweder kurz fassen oder auch auf diesen Redebeitrag verzichten. Kollege Mistol, ich beteilige mich auf diesem Wege aber gerne daran, die Lücke zu füllen, sodass wir dann zu den Beratungen hoffentlich die Kolleginnen und Kollegen auch wieder an Bord im Plenarsaal haben. Lieber Jürgen, ich äußere mit einem Augenzwinkern die vorsichtige Befürchtung, dass trotz der hohen persönlichen Wertschätzung vielleicht gar nicht so sehr die vier Parlamentskollegen vermisst werden, auf die wir jetzt gerade verzichten müssen, sondern die Damen und Herren der Presse, deren Anwesenheit man sich für die anschließende Aussprache wünschen würde. Aber das ist logisch und ein nachvollziehbares Anliegen.

Mir ist nur wichtig, ein paar Bemerkungen zu machen. Die erste Bemerkung: Es war nicht das Ansinnen der beiden Regierungsfraktionen, mit der Terminierung dieser Pressekonferenz sozusagen den parlamentarischen Betrieb zu lähmen – ganz im Gegenteil. Wir haben bewusst versucht, die Veranstaltung in die heutige Mittagspause zu legen. Herr Präsident, jetzt sind wir ein bisschen früher dran, als das zu erwarten war. Ich glaube, das ist kein Schaden. Aus diesem Grund gibt es jetzt eben diese Überschneidung. Ich bitte da ein Stück weit um Verständnis im Namen der Regierungsfraktionen und derjenigen, die diese Pressekonferenz auf den Weg gebracht haben. Ich erlaube mir anzumerken, dass beispielsweise der Kollege Reiß und ich von uns aus auf die Teilnahme an der Pressekonferenz verzichtet haben. Wir haben federführend an dem, was jetzt unten präsentiert wird, mitgearbeitet. Wir wussten, dass es mit der

Zeit der Mittagspause knapp wird. Wir haben also wirklich versucht, dem Parlament nicht im Wege zu stehen. Das ist die erste Bemerkung.

Die zweite Bemerkung besteht darin, dass wir ja einstimmig beschlossen haben. Da schaue ich auch zum Kollegen Horst Arnold. Wir haben schon beim letzten Mal in Erster Lesung miteinander diskutieren und uns austauschen können. Am Ende war unser Votum einstimmig. Eigentlich war es bei Einstimmigkeit die geübte Praxis, sogar auf Aussprachen zu verzichten.

Meine letzte Bemerkung: Derzeit liegen uns 46 hochgezogene Anträge vor, die wir alle zusammen noch vor der Sommerpause abarbeiten wollen. Auch das ist ein berechtigtes Anliegen. Das ist auch der Grund, weshalb ich mich dem Kollegen Reiß anschlieÙe mit der Bitte, nach der Aussprache zum Geschäftsordnungsantrag in die Beratung einzutreten. Lieber Jürgen, im Grunde geht es jetzt auch darum, uns nicht nach hinten raus noch zu behindern, sondern bis zur Sommerpause unserem Ziel gerecht zu werden und alles parlamentarisch Anstehende noch abzuarbeiten; das war das überfraktionelle Anliegen der Parlamentarischen Geschäftsführer.

Mit diesen zugegebenermaßen etwas gestreckten Bemerkungen meine ich, meinen Beitrag dazu geleistet zu haben, dass wir hoffentlich vollzählig in die Beratung einsteigen können. Herzlichen Dank für die Gelegenheit dazu.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Das Wort hat der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zur Geschäftsordnung: Natürlich sagen Sie jetzt, Sie haben eine Transparenzoffensive. Das sagen Sie nicht schon immer, sondern erst seit Kurzem. Sie belegen das damit, dass Beschlüsse einstimmig in den Ausschüssen gefasst worden sind, und besitzen die Chuzpe, mit Verweis auf nach- oder hochgezogene Anträge auf die zweite Aussprache in diesem wichtigen Bereich, der den Kern des Parlamentarismus und der Demokratie betrifft, zu verzichten. Sie wollen das dann in dem Zusammenhang inso-

weit auch zeitlich mit Redebeiträgen überbrücken, die in der Tat diesem Thema nicht gerecht werden.

Ich sage Ihnen: Wenn wir dieses Parlament, diese Demokratie und dieses System gemeinsam voranbringen wollen, dann machen Sie nicht Ihre eigene Offensive, sondern beziehen Sie alle demokratischen Parteien mit ein. Sie kochen da unten schon wieder ein Privatsüppchen,

(Beifall)

um sich im Parteienstreit gewissermaßen Vorteile zu verschaffen, die Ihnen gar nicht zustehen. Sie stehen Ihnen deswegen nicht zu, weil wir das nur gemeinsam machen können. Diese Gemeinsamkeit ist deswegen das Entscheidende.

Ich appelliere an Sie: Die Zeit, nachgezogene Anträge, die im parlamentarischen Bereich zu bewältigen sind, abzuwarten, muss sein. Die Debatte über diesen Gesetzentwurf muss einen würdigen Rahmen bekommen. Ich sage das nicht nur deswegen, weil ich der erste Redner sein werde, sondern weil das eine Gesamtschau dessen sein wird, was das Parlament jetzt auf den Weg bringen will. Es geht nicht nur um ein Gesetz, sondern um einen Meilenstein in der Geschichte dieses Freistaats.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Wir stimmen über den Geschäftsordnungsantrag ab. Wer diesem Geschäftsordnungsantrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der SPD und der FDP. Gegenstimmen! – Die FREIEN WÄHLER, die CSU sowie die AfD. Damit ist der Antrag abgelehnt, da die AfD-Fraktion nicht mit der Opposition, sondern mit den Regierungsfractionen gestimmt hat. Ich darf von hier oben anmerken, dass sonst wahrscheinlich keine Mehrheit der Regierungsfractionen gegeben wäre. Nichtsdestoweniger ist der Antrag abgelehnt.

Ich eröffne damit die gemeinsame Aussprache zu den Gesetzentwürfen zum Lobbyregister. Die Redezeit der Fraktionen beträgt 54 Minuten. Erster Redner ist der Kollege Horst Arnold für die SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Es ist nicht ausgewürfelt worden oder der Großzügigkeit des Ältestenrats zu verdanken, dass wir als SPD-Fraktion hier als Erste reden. Nein, es hat tatsächlich einen sachlich und historisch unbestreitbaren Grund, nämlich dass wir unseren Gesetzentwurf in dieses Parlament letztes Jahr als Erste eingebracht haben. Wir haben das aber nicht nur in dieser Legislaturperiode getan, sondern Versuche der SPD, ein Lobbyregister gesetzlich zu etablieren, sind in Land und Bund in einer langen Tradition nachweisbar.

Sie hingegen mussten sich erst einmal vom Saulus zum Paulus entwickeln. Diese Metamorphose aus der Bibel ist bekannt. Saulus, der zuerst alles ablehnte und bekämpfte, dann vom Esel stürzte und für drei Tage erblindete. Währenddessen wandelte er sich aufgrund von Erleuchtungsgeschehnissen zum Apostel Paulus. Man spricht da von einem sogenannten Damaskus-Erlebnis.

Ihr Damaskus-Erlebnis sind peinlichste und verwerflichste Affären: Provisionen für Masken, Aserbaidshanismus etc. All das hat Ihnen – aber leider Gottes auch uns – geschadet.

(Beifall)

Der Begriff des Lobbyismus hat – nicht nur dadurch, aber dadurch sehr beschleunigt und verstärkt – in der öffentlichen Wahrnehmung mittlerweile eine schlechte und zweifelhafte Konnotation. Das liegt daran, dass das Wirken von Interessenvertretungen in Parlament und Regierung im Dunkeln liegt.

Das bietet zahlreiche Ansatzpunkte für Verdachtslagen von mutmaßlichen oder tatsächlichen Manipulationen mit Sachgeld oder sonstigen Mitteln. Manus lavat manum –

eine Hand wäscht die andere. Das muss abgestellt werden. Das geht nur mit optimierter Transparenz.

(Beifall)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Impulse von Interessenvertretungen sind aber wichtig und notwendig, denn gerade im Bereich des Gesetzgebers tut Beratung bei der Regelung der Arbeits- und Lebensverhältnisse not. Es muss aber klar sein, wer die Interessen vertritt, wie und mit welcher Ausstattung sie vertreten werden und natürlich auch: mit welcher Macht. Das darf aber nicht dazu führen, dass Einzelinteressen von Bürgerinnen und Bürgern und Petenten bei uns Abgeordneten und im Parlament nicht mehr ankommen, weil die Besorgnis besteht, dass das schon Lobbyismus sei.

Dies wurde in unserem Gesetzentwurf klar und deutlich markiert. Es ist gut so, dass diese Grenzen eng gefasst sind und es deshalb auch verfassungsrechtlich begründete Ausnahmeregelungen gibt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch diese Ausnahmeregelungen müssen aber transparent sein.

Ganz wichtig ist bei unseren Gesetzentwürfen der sogenannte exekutive und legislative Fußabdruck. Es muss klar sein, welcher Interessenvertreter oder welche Interessenvertreterin wie mitgewirkt hat. Das ist zu veröffentlichen – und zwar lückenlos. Das stellt uns, wenn das Gesetz wird, vor große Herausforderungen. Wir werden uns diesen Herausforderungen aber durch entschlossenes Handeln stellen.

Wir als SPD legen dabei ein besonderes Augenmerk auf die Exekutive. Der Gesetzentwurf von CSU und FREIEN WÄHLERN umfasst leider nur Kontakte von Interessenvertretern und Interessenvertreterinnen mit Ministerinnen und Ministern sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären. Aus unserer Sicht entspricht das aber nicht der Realität im politischen Alltag.

Wir haben deshalb einen Änderungsantrag formuliert und eingebracht. Wir wollen die Ministerialebene mit einbeziehen. In diesem Zusammenhang sollen auch Amtschefs

und Abteilungsleiter von Ministerien berücksichtigt werden. – Der Hinweis, es gäbe keine politischen Beamten, beruhigt uns, wenn man den politischen und genetischen Hintergrund mancher Karrieren innerhalb der Ministerien verfolgt, nicht.

(Beifall bei der SPD)

Aber unabhängig davon funktioniert ein Ministerium mit zehn Abteilungen – nehmen wir das Wirtschaftsministerium mit den Abteilungen für Innovation, Forschung, Tourismus und Energie etc. – doch nur, wenn die Abteilungen auch mit den Interessenvertreterinnen und -vertretern sprechen und aus diesen Gesprächen entsprechende Vorlagen für die Ministerinnen und Minister und Staatssekretäre fertigen. Das ist zumindest mittelbarer Lobbyismus.

Sie reden von Transparenzoffensive. – Ja, dann lassen Sie uns auch das transparent machen und offenlegen.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben auch einen Änderungsantrag zu den Sanktionen eingebracht. Wir wissen, dass 50.000 Euro eine große Hausnummer sind. Wir wissen aber auch, dass mächtige Vereinigungen eine solche Summe tatsächlich teilweise aus der Portokasse bezahlen können. Wir wollen höher gehen: auf 1 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes, der im letzten Jahr erzielt worden ist. Das ist für uns eine Hausnummer, die tatsächlich auch ein gewisses Droh- und Abschreckungspotenzial entwickelt, damit man sich an dieses Gesetz hält.

Transparenz ist das eine, Praktikabilität und Umsetzbarkeit sind das andere. Es muss uns gelingen, dass diese Regelung nicht nur verstanden, sondern auch akzeptiert wird. Ganz konkret bedeutet das: konsequente Anwendung dieses Gesetzes.

Aus unserer Sicht ist daher ein unabhängiger Beauftragter zumindest derzeit nicht veranlasst. Es braucht sachliche, fachliche, tatsächlich unbedingte Vertrautheit mit parlamentarischen Gepflogenheiten und exekutiven Vorgängen. Diese Vertrautheit ist, wie

ich anmerken darf, im Landtagsamt zweifellos vorhanden. Wir sind uns deshalb in dieser Situation einig.

Wir begrüßen daher auch ausdrücklich die Notwendigkeit, eine Evaluation dieses Gesetzes durchzuführen. Lassen Sie uns das aber gemeinsam tun. Das ist das Entscheidende. Glaubwürdigkeit entsteht nur dann, wenn man nicht schon wieder anfängt, sich sein Sondersüppchen zu kochen.

Wir werden dem Gesetzentwurf von CSU und FREIEN WÄHLERN zustimmen, weil dieser mit unseren Anmerkungen hierzu den größten Konsens abbildet. Unser Gesetzentwurf ist historisch sowieso der traditionell geeignetste. Bei dem Gesetzentwurf der GRÜNEN werden wir uns aus den genannten Gründen enthalten.

Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang insgesamt Zustimmung empfehlen. Ich hoffe, dass die Umsetzung dieses Transparenzregistergesetzes Sie weiterhin zu Aposteln der Transparenz machen wird. Ich hoffe, dass Sie nicht umfallen, wenn Sie sehen, dass da zu viel auf den Tisch kommt, was Ihnen nicht gefällt.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Nächster Redner ist Herr Kollege Florian Siekmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte mir für meine Rede eigentlich einen anderen Beginn zurechtgelegt. Ich wollte auf die historische Dimension der heutigen Entscheidung und auf das parlamentarische Neuland, das wir gemeinsam betreten, hinweisen.

Ich stelle aber fest, dass die heutige Entscheidung nicht auf eine Haltungsänderung der Regierungsfaktionen zurückzuführen ist. Die Regierungsfaktionen wären sonst hier anwesend und würden nicht unten ihre private Parallelveranstaltung abhalten. Sie würden stattdessen mit uns gemeinsam diese historische Debatte führen.

(Beifall)

Es ist ausschließlich und einzig dem unermüdlichen Kampf der Oppositionsfraktionen für mehr Transparenz geschuldet, dass wir heute hier über ein Transparenzgesetz, über ein Lobbyregister und einen legislativen Fußabdruck abstimmen werden.

In den vergangenen Jahren hat die CSU in Bayern und im Bund zuverlässig alle Vorstöße in Richtung einer transparenteren Politik torpediert. Statt gläsernem Parlament und Informationsfreiheit wollten Sie und die Regierung Söder lieber weiter in der Blackbox wurschteln. Von außen sollte nicht erkennbar sein, welche Verbände und Organisationen wie viel Einfluss auf Gesetzentwürfe und Verordnungen genommen haben, welche Minister*innen mit welchen Lobbyist*innen gesprochen haben. Das wäre wohl auch unangenehm für Sie geworden – Mautdebakel, Amthors Aktienoptionen, Kungeleien mit der Autolobby beim Diesel-Abgasskandal, Wirecard-Katastrophe, Cum-Ex-Steuerraub und zuletzt die Maskenaffäre, die aber nur einen winzigen Zipfel des schwarzen Filzes ans Licht gezerrt hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Genutzt hatte es aber doch nichts. Ein Skandal nach dem anderen ist in den Blick der Öffentlichkeit geraten. Ihre Lobbyliebhaberei hat die Bürger*innen dieses Landes Milliarden von Euro gekostet, Geld, das wir jetzt nach der Corona-Krise dringend brauchen würden. Sie hatten mehr als genug Gelegenheit zu lernen! Nach den Katastrophen der "Verwandtenaffäre" haben die damaligen Oppositionsfraktionen von GRÜNEN, SPD und FREIEN WÄHLERN einen Gesetzentwurf zu einem Lobbyregister eingebracht, Sie jedoch haben ihn abgelehnt.

Im Bund ist es das Gleiche. Auch dort haben Sie unsere Vorschläge seit 2009 stur blockiert. Dass Sie es auch heute nicht richtig ernst meinen, zeigen Sie nicht nur mit der Aktion unten und Ihrer Pressekonferenz, sondern auch mit dem verkümmerten Lobbyregister auf Bundesebene. Nach wie vor wird auf Bundesebene nicht klar, welcher

Verband auf welche Art und Weise bei welchem Gesetzentwurf genau Einfluss genommen hat. Legislativer Fußabdruck im Bund, Fehlanzeige!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir behandeln heute im Landtag einen Gesetzentwurf der GRÜNEN vom 18. Januar 2021. Das war lange bevor die Maskenaffäre ein wenig Licht in die schmutzigen Winkel des schwarzen Filzes gebracht hat. Ganze fünf Monate blieb dieser Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren! Diese fünf Monate vergingen allerdings nicht, weil Sie ihn ausgiebig beraten wollten, sondern weil Sie nach den aufgeflogenen Affären und nach der bekannt gewordenen Selbstbeweihräucherung einfach keinen Ausweg mehr gesehen haben. Unser Gesetzentwurf lag auf dem Tisch, und zusammen mit dem gesellschaftlichen Druck haben wir Sie zum Handeln gezwungen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bis ins Detail finden sich unsere Vorschläge nun in Ihrem Gesetzentwurf wieder. Sogar die Vorgabe zur Evaluation der Transparenzregeln haben Sie übernommen. Das zeigt einmal mehr: In Fragen der Demokratie und Transparenz legen wir als Oppositionsführer vor, und Sie als Regierung schreiben ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch wenn Sie sich im Ausschuss nicht durchringen konnten, unserem Gesetzentwurf zuzustimmen, haben Sie ihn doch weitgehend für Ihren eigenen Entwurf kopiert. Beide Gesetzentwürfe fordern ein verbindliches Lobbyregister mit der Pflicht für Verbände, Organisationen und Private, sich einzutragen. Ohne Eintragung gibt es weder Zugang zum Landtag noch zur Staatsregierung. Verstöße werden jeweils mit Geldbuße geahndet.

Wir haben Lobbyismus in unserem Gesetzentwurf aber weiter gefasst, als die Regierungsfractionen das in ihrem tun. Interessenvertretung muss nicht auf Dauer angelegt sein, damit sie im Einzelfall erheblichen Einfluss entfalten kann. Wir legen auch bei

den Ausnahmen einen strengeren Maßstab an. Nur weil ein Anliegen lokalen Charakter hat, bedeutet das noch lange nicht, dass es unerheblich ist. Handfeste finanzielle Interessen interessieren sich nicht dafür, ob zwei Stimmkreise mehr oder weniger betroffen sind.

Bundeswirtschaftsminister Altmaier hat sich für einen Pharmakonzern aus seinem Wahlkreis eingesetzt und den Importzwang für Arzneimittel aufrechterhalten. Ihr CSU-MdB Hahn hatte es über Jahre in einem Aufsichtsrat eines Rüstungsdienstleisters in seinem Wahlkreis bequem und war gleichzeitig im Verteidigungsausschuss des Bundestages verantwortlich für Rüstungsprojekte eben jenes Dienstleisters. Erzählen Sie uns also nicht, nur weil es lokal ist, gäbe es keinen Lobbyismus. Das glauben Sie doch selbst nicht!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite wichtige Aspekt des Gesetzentwurfs umfasst den legislativen bzw. exekutiven Fußabdruck. Alle Stellungnahmen und Zuschriften, die sich inhaltlich auf ein Rechtsetzungsverfahren auswirken oder Anregungen liefern, sind zu veröffentlichen. Auch hier gehen wir weiter als die Regierungsfractionen. Wir machen die Veröffentlichungspflicht nicht von der Eintragung im Lobbyregister abhängig, sondern fordern die vollständige Veröffentlichung ohne Ausnahme. Dadurch wird endlich transparent, wer schon in der Entstehungsphase von Gesetzentwürfen in den Ministerien Einfluss genommen hat. Das ist nicht nur ein Gewinn für die Demokratie, sondern auch für die parlamentarische Arbeit hier bei uns im Landtag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind sparsamer mit Ausnahmen und wollen das neue Lobbyregister nicht bei der Präsidentin des Landtags ansiedeln, sondern bei einer neuen und unabhängigen Stelle führen, bei einer Beauftragten für politische Interessenvertretung. Dadurch trennen wir die Verwaltung des Lobbyregisters von den Verfassungsorganen, deren Handeln

durch das Register transparenter werden soll. Gerade wenn es um Lobbyismus geht, brauchen wir unabhängige Kontrollen.

Der heutige Beschluss ist ein erster Schritt in Richtung eines transparenten Parlaments und transparenten Regierungshandelns. Er ist aber eben auch nur ein erster Schritt von vielen, die noch zu gehen sind. Strengere Regeln für Nebentätigkeiten von Abgeordneten und das Verbot bezahlter Interessenvertretungen werden in einem weiteren Gesetzentwurf folgen. Auch hier haben wir als Oppositionsführung bereits vorgelegt, und Sie haben die Kernforderungen kopiert.

Noch immer fehlt in Bayern ein Informationsfreiheitsgesetz, ein Gesetz, das den Bürger*innen freien Zugang zu den Informationen und Daten der Behörden gewährt. Der Bund hat eines, und 13 Bundesländer haben ebenfalls eines. Bayern ist dank der CSU trauriges Schlusslicht.

Die GRÜNEN haben vor zwanzig Jahren den ersten Gesetzentwurf zum Informationsfreiheitsgesetz eingebracht und ihn in jeder folgenden Legislaturperiode erneuert und abermals eingebracht. Wir werden das auch wieder tun. Sie können dann unter Beweis stellen, ob Sie nur von Ihren Skandalen Getriebene sind oder ob Ihnen wirklich an einer transparenten und bürgernahen Demokratie gelegen ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Transparente Politik verlangt nicht nur nach entsprechenden Gesetzen, sondern auch nach Haltung und Anstand aller Beteiligten. Dubiose Deals, Spezlwirtschaft und fragwürdige Einflussnahmen dürfen nicht erst durch Gesetze unterbunden werden. Unsere Aufgabe ist es nicht, der stärksten Lobby zu dienen, sondern der gesamten Gesellschaft und ganz besonders den schwachen Menschen in der Gesellschaft. In der Staatsregierung muss ein neuer Geist einkehren! Es braucht einen kritischen Blick auf eigene Skandale und Affären sowie einen unbedingten Willen zur Aufklärung.

Vor zwei Wochen habe ich hier im Plenum kritisiert, dass Anfragen zu den Schnelltests von GNA Biosolutions, zu Direktvergaben während der Pandemie oder zur Beschaffung von Sputnik V nicht ausreichend oder erst viel zu spät beantwortet werden. Genau diese Anfragen sind bis heute immer noch nicht beantwortet! So geht transparentes Regierungshandeln nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich bin jetzt ganz ehrlich zu Ihnen. Wir von der GRÜNEN-Fraktion hatten viel Geduld. Wir haben anerkannt, dass Behörden durch die Pandemie besonders gefordert waren. Wir waren nicht die Ersten, die verspätete Antworten kritisiert sowie kurze Antworten als unzureichend moniert haben. Aber auch unsere Geduld hat Grenzen! Wir werden weiter auf eine lückenlose Aufklärung bestehen. Sollte die Regierung nicht endlich mitziehen und unsere Fragen fristgerecht und ausreichend beantworten, dann werden wir wie in der Verfassung vorgesehen auch nicht vor einem Untersuchungsausschuss zurückschrecken, um jeden Winkel des schwarzen Filzes auszuleuchten!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Siekmann.
– Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Berthold Rüth von der CSU-Fraktion.

Berthold Rüth (CSU): Herr Kollege Siekmann, Sie haben angekündigt und gefordert, dass eine Aufklärung aller Skandale und Affären stattfinden muss. Ich frage Sie, welchen Beitrag Sie leisten wollen oder können, um aufzuklären, warum der einzige Landrat Bayerns aus den Reihen der GRÜNEN bereits am 27.12.2020, also am erstmöglichen Impftermin, geimpft wurde.

Florian Siekmann (GRÜNE): Ich spreche hier nicht für irgendwelche Landräte und Landrätinnen, Herr Kollege. Ich spreche hier für mich und für die GRÜNEN-Fraktion in Bayern.

Unsere Haltung war immer ganz klar – und ich möchte das betonen –: Wir lassen uns dann impfen, wenn wir an der Reihe sind.

(Lebhafte Zurufe)

– Seien Sie still, da hinten! – Ich empfehle Ihnen, Herrn Jens Marco Scherf persönlich zu fragen. Ich kenne weder seine Gesundheitsakten, noch weiß ich, welche Ehrenämter er ausübt. Vielleicht ist er beim Rettungsdienst. Ich kann Ihnen das nicht beantworten. Aber es wäre ehrlich und aufrichtig von Ihnen, wenn Sie ihn selber danach fragten, anstatt solche persönlichen Dinge hier, ohne dass irgendein handfester Vorwurf vorliegt, zum politischen Thema zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Siekmann.

– Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Löw für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Stefan Löw (AfD): Wertes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Viele Vorschläge zum Thema Lobbyregister liegen heute vor. Jeder Vorschlag hat zum Ziel, für mehr Transparenz im Landtag und in der Politik zu sorgen, zumindest soll das den Bürgern vorgegaukelt werden. Anders lässt sich die Vielzahl von Ausnahmen nicht erklären.

Die GRÜNEN zum Beispiel entbinden im Grunde jeden von der Pflicht zur Registrierung, außer der Wirtschaft. Die SPD nimmt nicht nur die Arbeitnehmerverbände, sondern auch gleich noch die Arbeitgeberverbände aus, also die Wirtschaft. Da frage ich mich: Was bleibt überhaupt noch übrig? In Ihrem ersten Entwurf waren nicht mal Strafen vorgesehen; das haben Sie jetzt geändert – Gott sei Dank.

Die CSU hat nun nach jahrelangen Vorstößen der Opposition auch einen Entwurf für ein Lobbyregistergesetz eingereicht. Ein Land in der Krise, ein Land voller Verunsiche-

rung, ein Land in Angst – dies wurde von Mitgliedern Ihrer Partei auf das Schändlichste ausgenutzt, um sich selbst auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern. Während gleichzeitig viele Bürger in Kurzarbeit sind, Unternehmen und Wirte um das Überleben kämpfen, hat man sich selbst gesundgestoßen. Das ist die Ausgangslage, weshalb Sie jetzt gezwungen wurden, diesen Entwurf vorzulegen, um den angerichteten Schaden zu begrenzen und das letzte Vertrauen in der Bevölkerung nicht zu verlieren.

Aber auch Ihr Gesetz strotzt leider nur so von Ausnahmen. Beispielsweise sind verschiedene ausländische Organisationen nicht registrierungspflichtig, wie die Genossenschaften der Asylindustrie, welche die Einschleusung von Wirtschaftsmigranten nach Europa organisieren, oder auch all die Religionsgemeinschaften. Dadurch kann Erdogans DITIB weiterhin unerkannt im Hintergrund auf die Politik einwirken, um unser Land in einen islamistischen Staat zu konvertieren.

Unsere Änderungsanträge sollen diese staats- und demokratiefeindlichen Organisationen ins Licht der Öffentlichkeit ziehen.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Einen weiteren Änderungsantrag haben wir eingereicht, der ein Unternehmen zur Registrierung zwingt, wenn Mitglieder der Regierung und ihre nähere Verwandtschaft mehr als 50.000 Euro an Unternehmensanteilen besitzen und dieses mehr als 25.000 Euro vom Steuerzahler erhält. Auch hier soll der Bürger erfahren, wohin sein Geld fließt und ob dies gerechtfertigt ist.

Zusammengefasst fordern alle Parteien die Schaffung von Transparenz; jedoch reicht Ihnen die Transparenz einer Milchglasscheibe. Anders ist unser Entwurf von der AfD. Wir fordern maximale Transparenz und wollen nur Ausnahmen für Kleinunternehmer zulassen, weil diese nicht über die Mittel verfügen, um einen schädlichen Einfluss auszuüben. Weiter gilt die Ausnahme für gewählte Volksvertreter und den diplomatischen Verkehr, um das Funktionieren unseres Staates zu gewährleisten. Weitere Ausnahmen gibt es bei uns nicht.

Die anderen Fraktionen hier im Landtag werden unseren Entwurf sicherlich ablehnen. Damit zeigen sie, worum es ihnen geht: um den Schutz ihrer eigenen Lobbyisten.

Dem Gesetzentwurf der CSU und der FREIEN WÄHLER werden wir zustimmen. Er ist zwar nicht perfekt, aber immerhin ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die Entwürfe von SPD und GRÜNEN lehnen wir ab.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Kollege Dr. Fabian Mehring.

Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir Parlamentarischen Geschäftsführer sind es gewohnt, einigermaßen spontan zu Geschäftsordnungsanträgen in die Bütt zu gehen, und ich räume ein, dass sich das etwas herausfordernder darstellt, wenn dies zu einem komplexen Gesetzentwurf notwendig wird. Sie sehen mich allerdings nicht nur rhetorisch dazu in der Lage, sondern auch vollinhaltlich, und zwar deshalb, weil ich das Vergnügen hatte, in enger Abstimmung mit unserem Koalitionspartner in der Bayernkoalition von FREIEN WÄHLERN und CSU dieses Lobbyregistergesetz federführend zu verhandeln und bereits in Erster Lesung dazu zu sprechen. Seien Sie also versichert, dass der Beitrag in seiner Substanz – so hoffe ich doch – nicht unter dem Auswechseln des Redners und der zeitlichen Parallelität zur laufenden Pressekonferenz leiden wird.

Lassen Sie mich zunächst die Gelegenheit nutzen, mich der Diagnose des Kollegen Horst Arnold anzuschließen, dass der Bayerische Landtag heute einen historischen Beschluss fasst. – Ich glaube, lieber Horst, dass wir nicht eine historische Debatte miteinander führen, weil wir schon im Vorfeld in der Lage waren – ich glaube, das ist ein positives Zeichen eines bemerkenswerten Schulterschlusses aller Demokratinnen und Demokraten –, uns in allen wesentlichen Punkten dieses Gesetzentwurfes zu verständigen, auch, wie ich finde, in qualitativ sehr hochwertigen Ausschussberatungen. Sie

haben dazu geführt – so ist das eben in Aussicht gestellt worden –, dass dieser Gesetzentwurf heute im Hohen Haus eine breite Mehrheit finden wird. Wir führen also vielleicht keine historische Debatte, doch – davon bin ich überzeugt – fassen wir einen historischen Beschluss des Bayerischen Landtags. Unser Parlament setzt heute die Benchmark für eine transparente, moderne Politik in Deutschland. Nicht allein die Regierungsfaktionen, sondern alle Fraktionen des Hohen Hauses gehen heute über das hinaus, was der Bundesgesetzgeber auf den Weg gebracht hat, was auch andere Landesparlamente auf den Weg gebracht haben. Wir legen die Benchmark für moderne Politik in Deutschland.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auf die Genese dieses Gesetzentwurfs eingehen. Von vielen Fraktionen wird der Anspruch erhoben, sozusagen der Erste gewesen zu sein, der sich dieses Themas angenommen hat. Ich darf im Sinne der Wahrheit und Klarheit und um einer gewissen Geschichtsklitterung vorzubeugen darauf verweisen, dass die Idee, mit einem Lobbyregister mehr Transparenz in die bayerische Landespolitik zu bringen, eine uralte Grundforderung der jetzigen Regierungsfraktion und früheren Oppositionsfraktion der FREIEN WÄHLER ist. Wir fordern das schon seit 2008, seit wir zum ersten Mal in den Bayerischen Landtag eingezogen sind. An unserer Einstellung dazu hat sich auch durch unsere Beteiligung an der Bayerischen Staatsregierung nichts verändert. Ganz im Gegenteil, wir FREIEN WÄHLER sind der festen Überzeugung, die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag haben vor den Menschen in Bayern, für die sie arbeiten, nichts zu verbergen. Es gilt, maximale Transparenz gegenüber denjenigen walten zu lassen, die unsere Auftraggeber sind, für die wir Politik machen, gegenüber den Menschen in Bayern.

Meine Damen und Herren, wir haben deshalb dieses Thema nicht erst im Zusammenhang mit der jüngsten Maskenaffäre – das ist der zweite Teil der Geschichtsklitterung – auf die politische Agenda gehoben. Ganz im Gegenteil, Kollege Vizepräsident Alexander Hold und ich haben bereits die Affäre um den Bundespolitiker Amthor zum Anlass genommen, um schon im letzten Jahr mit unserem Koalitionspartner einen Ge-

setzentwurf zur Einführung eines bayerischen Lobbyregisters vorzulegen. Wir haben uns dann intern – dafür danke ich sehr herzlich, lieber Tobias Reiß – intensiv beraten, mit einem, wie ich finde, sehr guten Ergebnis, das jetzt in den Bayerischen Landtag eingebracht werden kann. Wir haben es also geschafft, uns innerhalb der Koalitionsfraktionen zu verständigen. Wir sind damit – ich sage das ausdrücklich an der Stelle, weil das von anderen Fraktionen für sich reklamiert wird – als FREIE WÄHLER am Ende eines langen Weges. Steter Tropfen hat ein Stück weit den Stein gehöhlt. Wir sind oft genug zum Brunnen gegangen. Wir sind jetzt am Ziel. Das ist mithin – das erlaube ich mir zu sagen – auch das Schönste, was man erreichen kann, wenn man Politik macht, wenn man sich über Jahre, über ein Jahrzehnt für etwas einsetzt. Unsere ersten parlamentarischen Initiativen aus der Opposition datieren von 2012 und 2013, damals noch von unserem heutigen Fraktionsvorsitzenden und damaligen Parlamentarischen Geschäftsführer Florian Streibl. – Wenn einem das gelingt, ist das ein maximaler politischer Erfolg, weil Beharrlichkeit und Nachhaltigkeit belohnt werden.

Ich erlaube mir darüber hinaus, meine sehr verehrten Damen und Herren, zu sagen, dass diese Initiative und ihre Verabschiedung durch den Bayerischen Landtag heute auch zum richtigen Zeitpunkt kommt; zum richtigen Zeitpunkt deshalb, weil die größten Herausforderungen der Nachkriegszeit, die Herausforderungen der Corona-Pandemie, nachgerade zu einer neuerlichen Spaltung unserer Gesellschaft beigetragen haben, dazu beigetragen haben, dass politische Rattenfänger politische Geschäfte machen, diejenigen, die Kapital aus dieser Krise schlagen wollten, wieder aus ihren Löchern gekommen sind und versuchen, über Fake News, teils über gezielte Desinformation, über das Aufwiegeln der Menschen in Bayern gegen das politische Establishment Kapital aus dieser Krise zu schlagen, auch hier im Parlament, aber insbesondere darüber hinaus. Hier wird von jenen, die es mit unserer Demokratie nicht gut meinen, Gift ausgestreut. Das einzige Gegengift, das uns Demokratinnen und Demokraten bleibt, besteht nun einmal in maximaler Transparenz.

Deshalb ist jetzt der Zeitpunkt für maximale Transparenz. Deshalb ist jetzt der Zeitpunkt, dafür zu sorgen, dass unsere Gesellschaft nicht von politischen Geschäftemachern gespalten wird, sondern dass dieses viel kritisierte politische Establishment gemeinschaftlich im Schulterschluss von Opposition und Regierung das Signal nach außen sendet: Wir sind nicht die da oben, die gegen die da unten in Hinterzimmern Politik machen, sondern wir sind diejenigen, die maximale Transparenz walten lassen, die dafür sorgen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger in diesem Land in das Labor Bayerischer Landtag, in das Labor Bayerische Staatsregierung Einblick erhält und uns dabei zuschauen und sich darüber informieren kann, wie die Gesetze, wie die Regeln, die wir auf den Weg bringen, entstehen. Also: richtiger Zeitpunkt, richtiges Gesetz im richtigen Moment, nicht nur politisch, sondern auch gesellschaftlich.

Lassen Sie mich zum Schluss, meine sehr verehrten Damen und Herren, darauf verweisen, was mich an dieser Stelle besonders stolz macht – damit bin ich eingestiegen –, nämlich dass wir als Bayerischer Landtag nicht nur irgendeine Transparenzoffensive auf den Weg bringen, dass wir heute nicht nur irgendein Lobbyregistergesetz miteinander verabschieden, sondern dass wir heute über all das hinausgehen, was im Bund vorgeschlagen wurde, über all das hinausgehen, was in anderen Landesparlamenten und im Übrigen auch in anderen europäischen Parlamenten bisher der Status quo ist.

Wir schaffen einen legislativen und einen exekutiven Fußabdruck. Wir schaffen einen eigenen bayerischen Verhaltenskodex. Wir machen weniger Ausnahmen als der Bund. Wir sorgen vor allen Dingen – dies hat uns, lieber Horst Arnold, im Diskussionsprozess zuvor niemand zugetraut – für maximale Transparenz auch der Exekutive. Jeder, der in diesem Bayerischen Landtag Gesetze einbringt, muss – sonst wäre das ein zahnloser Tiger – diesem Lobbyregistergesetz unterworfen sein.

Nicht nur der Bayerische Landtag, sondern auch die Bayerische Staatsregierung kann gesetzlich initiativ werden. Deshalb gilt Transparenz nicht nur im Landtag, sondern Transparenz gilt auch für die Staatsregierung aus FREIEN WÄHLERN und CSU. Das

finden Sie nirgends in Deutschland, das finden Sie nirgends in Europa. Ich glaube, wir haben allen Anlass, stolz darauf zu sein, was wir interfraktionell über die Grenzen von Regierung und Opposition hinaus gemeinsam auf den Weg bringen.

Lassen Sie mich abschließend sagen, dass ein solches Gesetz natürlich niemals in der Lage sein wird, Kriminalität zu verhindern. Wer bereit ist, Gesetze zu brechen, der wird davon von Gesetzen nicht abgehalten werden. Gemessen am Maßstab der Transparenz, der politischen Kreditwürdigkeit, ja dem Vertrauensschutz und dem, was wir gegenüber den Menschen in Bayern an Vertrauensrückgewinn leisten können, gehen wir heute maximal weit. Deshalb bedanke ich mich beim Koalitionspartner sehr dafür, dass es möglich war, unser langjähriges Ansinnen jetzt gemeinsam umzusetzen. Wir haben das als Opposition versucht, aber nicht geschafft, sind jetzt in der Regierung und konnten Überzeugungsarbeit leisten, weswegen wir jetzt liefern, was wir als Opposition versprochen haben.

Ich bedanke mich aber auch ausdrücklich bei den Oppositionsfraktionen für qualitativ sehr hochwertige Beratungen – ich blicke insbesondere zu Kollegen Arnold –, die diesem Gesetzentwurf gutgetan haben, und auch für die Fairness, aus dem Herzen keine Mördergrube zu machen und vor dem Hohen Hause zu sagen, dass das, was wir jetzt tun, sehr wohl seine Berechtigung hat und nicht nur für die Staatsregierung und die Regierungsfractionen, sondern auch für die Opposition zustimmungsfähig ist. Ich glaube, das ist der eindrucksvollste Beleg für ein gelungenes Gesetz, weshalb ich Sie um Zustimmung zu eben diesem bitte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Mehring. – Für die FDP hat ihr Vorsitzender, Herr Kollege Martin Hagen, das Wort.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, jedenfalls diejenigen, die es ins Plenum geschafft haben! Wir sind heute in der letzten Lesung eines Gesetzentwurfes, über den wir, glaube ich, eine große Einmütigkeit haben. Es ist

schade, dass dieser Gesetzentwurf erst jetzt nach der Maskenaffäre möglich geworden ist, die das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht nur in die Regierungspartei CSU, sondern in die Politik insgesamt doch dramatisch erschüttert hat.

Wir legen heute mit diesem Gesetzentwurf etwas fest, das eigentlich selbstverständlich sein sollte und, ich glaube, für den großen Teil dieses Hohen Hauses auch selbstverständlich ist, nämlich dass man nicht gleichzeitig bezahlter Interessenvertreter und Volksvertreter sein kann. Es ist nichts Unehrenhaftes daran, gegen Geld Interessen zu vertreten. Lobbyist ist ein ehrenwerter Beruf, ein Beruf, den es auch in einer Demokratie braucht, weil auch Partikularinteressen gegenüber den Politikern artikuliert werden müssen. Eigentlich braucht es aber kein eigenes Gesetz, um zu verstehen, dass es nicht möglich ist, sich gleichzeitig für die Vertretung von Partikularinteressen bezahlen zu lassen und als gewählter Abgeordneter in einem Parlament zu sitzen. Wir haben leider festgestellt, dass es dieses Verständnis bei einigen Politikern nicht gab. Deswegen haben wir dieses Gesetz. Gut, dass das für die Zukunft klargestellt ist.

Die maximale Transparenz, die Kollege Mehring uns versprochen hat, werden wir mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen nicht bekommen. Die SPD hat zu Recht darauf hingewiesen und hat in ihrem Gesetzentwurf auch besser geregelt, dass Abteilungsleiter, Referatsleiter und Amtschefs aus den Ministerien eben nicht mit einbezogen sind. Wir werden dem Änderungsantrag der SPD auch zustimmen.

Dennoch ist der Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen zustimmungsfähig. Er wird die Lage im Vergleich zum Status quo verbessern und – muss man anerkennen – schafft mehr Transparenz als das Lobbyregister des Bundestags. Insofern ist das ein guter und wichtiger Schritt.

Dem Gesetzentwurf der GRÜNEN können wir nicht zustimmen, weil – das habe ich an dieser Stelle schon begründet – er teilweise zu kleinteilig ist und zu sehr ins Bürokratische geht, einen ellenlangen Katalog an Ausnahmen hat, was Registrierungspflichten

angeht, und auch durch die Schaffung eines eigenen Beauftragten für politische Interessenvertretung unnötig Bürokratie aufbaut.

Beim Gesetzentwurf der AfD fällt abgesehen von den etwas unverhältnismäßigen Geldbußen vor allem auf, dass versucht wird, mit einem Landesgesetz die bundesrechtlich festgeschriebenen gesetzlichen Schweigepflichten bestimmter Berufsstände auszuhebeln. Bundesrecht bricht Landesrecht – das weiß man eigentlich. Deswegen ist der Gesetzentwurf der AfD in dieser Form überhaupt nicht zustimmungsfähig.

Wir werden den Gesetzentwürfen der CSU und der SPD zustimmen und freuen uns, dass wir künftig mehr Transparenz haben. Allerdings – auch das hat Kollege Mehring richtig gesagt – gibt es Personen, die Gesetze brechen wollen, denen die Integrität fehlt, die für ein solches Amt eigentlich notwendig ist. Deshalb werden wir auch mit diesem Gesetz in der Zukunft nicht alle Fälle von Korruption vermeiden können. Deshalb braucht es ein wachsames Auge der Opposition; deshalb braucht es ein wachsames Auge der medialen Öffentlichkeit.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hagen. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Tobias Reiß.

Tobias Reiß (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Politik ist ja immer auch ein Wettstreit der Ideen. Heute erleben wir eher einen Wettstreit um das Primat einer Idee. – "Wer hat es erfunden?", könnte man sich fragen. Wer ist der Vater oder wer sind die Eltern dieses Entwurfes und dieser Entwicklung? – Ich würde die Antwort unter der Rubrik "Erfolg hat viele Väter" einordnen wollen.

Ich glaube, das Entscheidende ist tatsächlich, dass wir uns heute im Ergebnis darin einig sind, dass Lobbyismus, dass der Austausch zwischen Politik und Interessenvertretern für eine funktionierende Demokratie wichtig ist, wie es die GRÜNEN in der Einleitung zu ihrem eigenen Gesetzentwurf wörtlich formulieren. Diesen Austausch

braucht es in der Politik, aber dieser Austausch braucht Leitplanken. Er braucht auch ein Stück Transparenz, wie wir formuliert haben, damit die Waffengleichheit – so würde ich es formulieren wollen – gewahrt bleibt.

Ich glaube, im Ergebnis sind wir uns einig, dass der heute einstimmig zu verabschiedende Entwurf der Regierungsfractionen genau den Ausgleich zwischen Transparenz, zwischen Unabhängigkeit, zwischen Öffentlichkeit und den Möglichkeiten herstellt, Interessen in die Landespolitik einzubringen und zu vertreten. Ich glaube, dies muss zur Einordnung dazu gesagt werden. Man muss schon sehen, mit wem wir uns auf Landesebene überwiegend austauschen. Natürlich gibt es einzelne Interessen. Von daher glaube ich, dass es tatsächlich richtig ist, für Dinge, die auf Stimmkreisebene und die vom Bürger eingebracht werden, eine Ausnahme zu formulieren. Dort, wo Interessen eine Berufsgruppe betreffen und über Einzelinteressen hinausgehende Bedürfnisse befriedigt werden sollen, braucht es eine Initiative und Transparenz, die wir heute mit dem Lobbyregister herstellen wollen. Das ist wichtig.

Ich möchte auf ein paar Themen eingehen, die heute hier in der Diskussion von den einzelnen Rednerinnen und Rednern angesprochen wurden. Herr Kollege Arnold, Sie haben darauf verwiesen, dass Sie schon mehrere Initiativen im Land und im Bund unternommen haben. Sie waren lange Jahre und schon oft an der Bundesregierung beteiligt. Dennoch ist es erst jetzt auf Bundesebene gelungen, ein entsprechendes Gesetz mit einem Lobbyregister zu verabschieden, aber eben nicht mit den weitgehenden Regelungen, die wir hier heute schaffen. Damit können wir uns tatsächlich bundesweit sehen lassen.

Zweimal wurden die Abteilungsleiter angesprochen und die Frage aufgeworfen, ob es mittelbarer Lobbyismus ist, wenn auf den Ebenen letztendlich Dinge vorbereitet werden. – Es sollte schon ein Stück weit unser Selbstverständnis sein, dass es um politische Einflussnahme geht. Es geht darum, hier klare Transparenzregelungen mit dem legislativen und exekutiven Fußabdruck zu schaffen, wenn auf die Politik, auf die Staatsregierung oder auf die Fraktionen hier im Landtag Einfluss genommen wird.

Unser Vorschlag ist sehr ausgewogen und geht über alles hinaus, was sonst auf Bundesebene oder in anderen Bundesländern vorgelegt wurde. Er findet deshalb auch die Zustimmung aller Fraktionen. Das gehört auch zur Vollständigkeit dazu: Kein anderer Vorschlag hat diese einstimmige Zustimmung in den Beratungen gefunden.

Dem Gesetzentwurf der GRÜNEN haben nur die GRÜNEN alleine zugestimmt. Dem SPD-Entwurf hat neben der SPD nur die FDP zugestimmt. Nur dem Vorschlag der Regierungsfractionen haben alle Fraktionen ihre Zustimmung geben können.

Herr Arnold, Sie haben von Aposteln der Transparenz gesprochen, die wir hier sein sollen. Wir haben hier keinen messianischen Auftrag, sondern den Auftrag – –

(Zuruf)

– Das ist auch die neue CSU. Die CSU steht schon immer dafür, mit Haltung und Integrität Politik zu betreiben, wie es Kollege Hagen formuliert hat. Sie hatten Ihre Argumentation auf die Opposition, die Öffentlichkeit und die Medien zugeschnitten; ich bitte schon darum, dass wir für uns als Staatsregierung und als CSU- und FREIE-WÄHLER-Fraktion in Anspruch nehmen, mit der Haltung der Integrität und dieser Herangehensweise Politik zu machen und sie so zu verstehen. Wir dürfen nicht die Verfehlungen Einzelner verallgemeinern, die uns selbst auch peinlich berühren; das möchte ich gar nicht in Abrede stellen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist die wichtigste Währung der Politik. Ich möchte nicht in Abrede stellen, dass dieses Vertrauen durch das Verhalten einzelner Mandatsträger erschüttert wurde. Wenn sich jemand persönlich bereichert oder Gesetze übertritt, dann kann das nur allen schaden. Das ist das Problem. Deswegen müssen wir mit einer großen Transparenzinitiative dagegen arbeiten.

Ein paar Worte zu den Vorschlägen, die von den anderen Fraktionen kommen: Wir haben die Frage, ob wir einen Landesbeauftragten für das Lobbyregister brauchen, im Ausschuss breit erörtert. Es ist schon der Anspruch an uns selbst, diese Transparenz herzustellen, sie zu organisieren und auch das Lobbyregister hier im Bayerischen

Landtag und im Landtagsamt anzusiedeln. – Herr Siekmann, die Aussage, dies nicht bei der Landtagspräsidentin, sondern einem unabhängigen Landesbeauftragten zu tun, suggeriert, dass das Landtagsamt und die Landtagspräsidentin praktisch nicht unabhängig agieren würden. – Das Präsidium ist durchaus in der Lage, unabhängig und im Interesse des Verfassungsorgans Bayerischer Landtag zu agieren. Ich kann für uns alle in Anspruch nehmen, dass wir in unserer Gesamtheit für Transparenz, Unabhängigkeit und dieses Erarbeiten von Gesetzesinitiativen im Interesse des Gemeinwohls stehen. Das Landtagsamt und die Präsidentin sind ebenso wie das gesamte Präsidium in der Lage, diesen Prozess und das Lobbyregister zu führen. Dafür braucht es keinen Landesbeauftragten. Das sollte das Verfassungsorgan Bayerischer Landtag schon selbst im Kreuz haben. Dessen bin ich mir sicher.

Man braucht nicht näher auf die von der AfD vertretenen abwegigen Thesen eingehen. Herr Löw hat die Transparenz einer Milchglasscheibe angesprochen. Die Transparenz einer Gasmaske ist so in etwa das, was dem Kollegen seinen Weitblick auf diese Dinge ermöglicht. Sie sitzen hier nicht nur in Plexiglashäuschen, sondern im Glashaus, was Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit anbelangt. Sie brauchen nicht mit dem Finger auf andere zu zeigen, wenn Sie sich oftmals als Steigbügelhalter für Fake News betätigen. Sie müssen jedenfalls erst einmal lernen, Transparenz zu buchstabieren.

Vielleicht noch ein paar Takte zu den einzelnen Regelungen: Es ist unseres Erachtens wichtig, dass wir ein Register haben, und nicht zwei Register, wie es die SPD vorschlägt. Es ist wichtig, den Service für Bürger zu bieten, sich in einem Register zu informieren, bei dem es barrierefrei möglich ist, auf der Homepage des Bayerischen Landtags zu suchen, wer worauf Einfluss genommen hat. Wir sollten diese Dinge nicht in zwei Register auseinanderziehen. Diejenigen, die sich in das Register eintragen, sollten in einem Register geführt werden. Das sollten wir an Service bieten. Die Ausnahmen sollten sehr eng gefasst sein; darüber sind wir uns auch einig. Nur dort, wo es private und persönliche Interessen gibt, die jemand an uns heranträgt, müssen wir

ausgewogen bleiben. Wir müssen das freie Mandat in den Blick nehmen. Die Menschen sollen sich weiterhin in hohem Vertrauen an uns wenden können. Das ist auch ein zentrales Aufgabengebiet. Wir verstehen uns alle als Ombudsmänner der Bürgerinnen und Bürger und der Interessen unserer Heimatangehörigen. Hier sollten wir weiterhin diejenigen sein, die als Anwälte dieser Anliegen und unserer Heimat auftreten und arbeiten können. Wir sollten das in der Verfassung Geschützte auch im Lobbyregister schützen, beispielsweise wenn Gewerkschaften im Rahmen ihrer Aufgaben als Tarifparteien oder Kirchen als Religionsgemeinschaften – man sieht ja das Verletzungspotenzial, das von der AfD hier hineingeheimnist wird – aktiv sind. Das ist eine Selbstverständlichkeit.

Der Inhalt des Lobbyregisters muss aussagekräftig sein und zeigen: Wer ist hier aktiv? Für wen ist man aktiv? Mit welchem Budget ist man aktiv? – Auch hier gibt es eine sehr weitreichende Regelung, um zu sehen, mit welchen Möglichkeiten, in wessen Auftrag und mit welchen finanziellen Aufwendungen hier Einfluss genommen und agiert wird. Das muss zentral beim Landtag veröffentlicht werden. Dafür braucht es keinen Landesbeauftragten; ich habe es bereits angesprochen. Es gab auch den Vorschlag der AfD, eine privat beliehene Person einzusetzen, die für die Einsichtnahme in dieses Register auch noch Gebühren verlangt. Hier werden merkwürdige Vorschläge gemacht.

Es ist wichtig, dass wir den Fußabdruck der Legislative und der Exekutive haben. – Herr Kollege Arnold, auch darüber haben wir diskutiert. Wir wollen natürlich auch wissen, wer auf Vorschläge aus der Mitte des Landtags Einfluss genommen hat. Das ist nicht nur bei Gesetzesvorhaben der Staatsregierung, sondern auch bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags wichtig, wenn wir eine umfangreiche und konsistente Regelung haben wollen.

Von vielen wird vorgeschlagen, dass sich die Interessenvertreter selbst einen Verhaltenskodex geben und dazu verpflichten sollten. Auch das ist unsere Aufgabe. Wir als Bayerischer Landtag sollten gemeinsam mit der Staatsregierung einen Verhaltensko-

den formulieren, an den sich dann alle zu halten haben. Das ist unser Anspruch. Wir müssen die Grundsätze, wie künftig Interessenvertretung erfolgen soll, selbst formulieren und festhalten. Die Offenlegung der Identität und die Art, wie die Anliegen hier eingebracht werden, müssen klar geregelt sein.

Wir brauchen natürlich auch Sanktionsmöglichkeiten. Auch das ist mehrfach angesprochen worden. Ein Vorschlag lautet: ein Prozent des Jahresumsatzes. Es ist zunächst wichtig, dass wir mit den 50.000 Euro ein scharfes Schwert als Sanktionsmöglichkeit schaffen, die nachvollziehbar ist und wo es keine Rechenbeispiele und Exempel braucht. Für diejenigen, die hier gegenüber dem Landtag auftreten – ich habe es formuliert –, ist ein Betrag von 50.000 Euro tatsächlich angemessen. Wir sind nicht auf Bundes- oder Europaebene aktiv. Das ist für den Bayerischen Landtag durchaus eine angemessene Regelung.

Abschließend: Eingebettet ist der Gesetzentwurf in eine Transparenzoffensive. Kollege Winfried Bausback ist wieder da von der Pressekonferenz. Es hat eine kleine Diskussion gegeben, ob es richtig war, das parallel zu dieser Diskussion zu machen. Aber ich glaube, es war richtig, das heute in der Mittagspause anzusetzen,

(Zuruf)

weil heute ein guter Tag für Transparenz, für die politische Unabhängigkeit ist. Ich möchte dem Kollegen Bausback sehr herzlich danken. Er hat sich in den letzten Wochen auch mit seiner Expertise als Hochschullehrer und als ehemaliger Justizminister sehr massiv eingebracht. Er kann dieses Thema gut verkörpern und für Unabhängigkeit und Transparenz sorgen.

Die zweite Säule, die wir mit dem Abgeordnetengesetz einbringen, beinhaltet, dass bei allen Einkünften klar sein muss, wo Einkünfte aus Nebentätigkeiten herkommen. Hier muss jegliche Form von Interessenkollision vermieden werden. Dazu braucht es klare gesetzliche Regelungen, die wir heute der Öffentlichkeit vorgestellt haben und in die parlamentarische Diskussion einbringen. Wir werden auf die anderen Fraktionen

zugehen. Hier bitten wir darum, dass wir diese Dinge jetzt offen diskutieren. Wir haben noch diese Karenzzeitregelung vorgeschlagen, wenn jemand aus dem Ministerrat ausscheidet. Die Karenzzeit beträgt maximal zwei Jahre, wenn es Interessenkollisionen geben kann. Das ist eine Initiative, den § 108e auf Bundesebene noch anzupassen, um hier eine umfassende und klare Regelung zu haben.

Ich bitte heute um Zustimmung zum Lobbyregistergesetz, aber auch um eine faire Diskussion aller unserer weiteren Initiativen, damit wir tatsächlich in historischer Weise für mehr Transparenz, mehr Unabhängigkeit, mehr Bürgersinn und Allgemeinwohl in unseren Diskussionen sorgen. Ich darf am Schluss für uns in Anspruch nehmen, dass die Regierungsfraktion und alle Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf die Erhaltung der Integrität an ihre Arbeit gehen und dass wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier unsere Aufgabe sehen müssen und zeigen müssen, dass wir selbst in der Lage sind, für Transparenz und für eine unabhängige Diskussion – ich habe vom Wettstreit der Ideen gesprochen – zu sorgen. Jede Fraktion ist doch dazu in der Lage, den Dingen auf den Grund zu gehen, sie zu kontrollieren und sich einzubringen. Wir sollten uns da nicht kleiner machen, als wir sind. In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu unserem Entwurf.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Reiß. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Florian Siekmann, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Florian Siekmann (GRÜNE): Herr Reiß, ich wüsste gerne, was Sie dazu sagen, dass Ihr Kollege Berthold Rüth hier suggeriert, der Landrat des Landkreises Miltenberg, Jens Marco Scherf, habe sich frühzeitig und möglicherweise unrechtmäßig impfen lassen, obwohl das Landratsamt der örtlichen CSU auf die entsprechende Anfrage schriftlich geantwortet hat, der Landrat sei als Teil des Impfteams und dort als ehrenamtlicher BRKler geimpft worden, weil er Impfdosen in Kliniken verteilt hat, was Herr

Kollege Rüth wissen sollte, weil er Vorsitzender des örtlichen BRK ist. Ich stelle fest: Der Kollege bringt hier wider besseres Wissen einen Landrat in Misskredit. Ich bin der Meinung, dass das nicht in Ordnung ist. Ich würde mir wünschen, dass das Präsidium den Sachverhalt im Nachgang prüft und erforderlichenfalls eine Rüge erteilt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Tobias Reiß (CSU): Herr Kollege Siekmann, ich habe in Erinnerung, dass der Kollege Rüth die Frage nach einem Datum gestellt hat und die Frage gestellt hat, ob das richtig ist, dass der grüne Landrat sich zu diesem Zeitpunkt impfen lassen hat oder nicht. Mehr nicht. Dass die GRÜNEN immer dann sehr dünnhäutig sind, wenn sie selber unter den moralischen Ansprüchen durchtauchen, die sie an den Tag legen,

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Zurufe)

kann man in den letzten Wochen in mehrfacher Hinsicht beobachten. Sie müssen sich überlegen, wie Sie selbst Ihre Glaubwürdigkeit leben wollen, anstatt die Latte für andere immer recht hoch zu legen.

(Zuruf)

Wir haben das schon bei vielen Themen diskutiert, bei der Karenzzeit zum Beispiel. Wie viele GRÜNE sind schon direkt von der Regierungs- oder Parlamentarierbank zum Beispiel in die Energiebranche gewechselt?

(Zuruf)

Die Diskussion der letzten Wochen über Ihre Kanzlerkandidatin möchte ich hier gar nicht bemühen. Also schön vor der eigenen Tür kehren – dann sind Sie gut beschäftigt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Rüth hätte natürlich die Möglichkeit einer persönlichen Erklärung in dieser oder auch in der nächsten Sitzung. – Zunächst aber hat Herr Staatsminister Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Landtag berät heute in Zweiter Lesung den Erlass eines Bayerischen Lobbyregistergesetzes. Es liegen zwar verschiedene Gesetzentwürfe vor; aber im Grund sind wir uns hier einig, habe ich den Eindruck. Nun hat der Bund schon vor Kurzem ein Lobbyregistergesetz beschlossen, das zum 1. Januar 2022 in Kraft tritt. Ich habe mich dafür auf Bundesebene schon vor vier Jahren eingesetzt.

Viele Punkte dieses Bundesgesetzes finden sich nun in dem für Bayern vorgeschlagenen Gesetz wieder. Die Regierungsfaktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN haben sich jedoch darüber hinaus darauf verständigt, noch weiterzugehen und im Unterschied zum Bund einen legislativen und exekutiven Fußabdruck vorzusehen. Wenn nunmehr offenbar in allen Fraktionen der erklärte Wille vorhanden ist, auch in Bayern, ein derartiges und sogar inhaltlich weiter reichendes Lobbyregister einzuführen, dann werden wir jetzt auch im Landesrecht die Weichen für den zukünftigen Umgang mit den Interessenvertretungen, insbesondere den organisierten Interessenvertretungen, stellen. Es ist wichtig und richtig, das Vertrauen der Öffentlichkeit in unseren demokratischen Willensbildungsprozess zu stärken. Transparenz ist da äußerst wichtig. Ein Lobbyregister mit einem Verhaltenskodex, der die Grundsätze integrierter Interessenvertretung festlegt, kann dazu sicherlich einen wertvollen Beitrag leisten.

Ich will unterstreichen, was der Kollege Tobias Reiß gerade schon angesprochen hat. Interessenvertretung ist in einer freiheitlichen demokratischen Republik zunächst einmal völlig legitim. Es zeichnet Demokratie aus, dass Volksvertreter auf das hören, was an unterschiedlichen Wünschen, Interessen, Vorstellungen und Zukunftsentwürfen insgesamt in der Breite der Bevölkerung mit all den Organisationen, die es in dieser offenen Gesellschaft gibt, vorhanden ist. Es gehört zur Demokratie, dass wir alle als

Abgeordnete und auch die Staatsregierung uns damit auseinandersetzen. Man kann es bekanntermaßen nicht immer allen recht machen, aber sich damit auseinanderzusetzen, was es an Wünschen und Erwartungen gibt, gehört zur Demokratie dazu.

Deshalb ist zunächst einmal nichts Verwerfliches daran, dass sich gerade Verbände äußern, egal ob die einen sich für Datenschutz einsetzen, die anderen für Naturschutz, die Dritten speziell für Arbeitnehmerinteressen, die Vierten für die Interessen von Jugendlichen, die Fünften für die Interessen von Senioren usw. Es ist völlig legitim, dass sich solche Organisationen mit ihren Wünschen auch an das Parlament und auch an die Regierung wenden. Das gehört zu einer offenen Demokratie dazu. Es ist also wichtig, dass wir dieses Thema nicht schon vom Grundsatz her problematisieren oder gar kriminalisieren.

Entscheidend ist in der Tat die Transparenz, dass auch für jemanden, der nicht unmittelbar an einem solchen Prozess beteiligt ist, nachvollziehbar wird, wer da mit welchen Vorstellungen an das Parlament herantritt oder wer Einfluss auf eine bestimmte Entscheidung des Parlaments genommen hat, damit es nachvollziehbar ist. Es ist wichtig und richtig, diese Transparenz zu schaffen. Etwas völlig anderes ist – das wird eher Thema einer Änderung im Abgeordnetengesetz sein –, dass es nicht okay ist, wenn sich jemand als Abgeordneter dafür bezahlen lässt, spezifische Interessen in diesem Parlament zu vertreten. Dies muss für uns Abgeordnete gelten, wenn ich das auch als Mitglied der Staatsregierung so sagen darf, und klar sein. Ich denke, jeder mit einem Mindestmaß an Moral und Verstand hat das schon bisher so gesehen. Es ist bedauerlich, wenn der eine oder andere das nicht als selbstverständlich angesehen hat, wie es eigentlich sein muss. Insofern müssen wir das in Regeln für dieses Parlament festlegen.

Bei den parlamentarischen Beratungen wurde auch deutlich, dass der geplante legislative und exekutive Fußabdruck und die damit verbundenen Veröffentlichungspflichten natürlich mit größeren Herausforderungen und mit einem nicht unerheblichen Aufwand sowohl für den Landtag als auch für die Fraktionen und für die Staatsregierung

verbunden sein werden. Ich will das ausdrücklich betonen. Das Mehr an Transparenz, nämlich dass viele Dinge, die bisher ganz selbstverständlich gelaufen sind, ohne dass sie problematisch waren, jetzt ganz gezielt geordnet und publiziert werden, wird eines zusätzlichen Aufwands bedürfen – im Landtagsamt, bei Abgeordneten und auch in den Ministerien. Das möchte ich klar ansprechen. Aber ich denke, dieser Aufwand ist notwendig, um die Transparenz herzustellen. Das ist der Preis, den es letztlich zu zahlen gilt, wenn ein Mehr an Transparenz und Dokumentation gegenüber der Öffentlichkeit eingefordert wird.

Es ist sehr zu begrüßen – dies möchte ich für die Staatsregierung ausdrücklich feststellen –, dass wir einen Weg für ein gemeinsames Register für Landtag und Staatsregierung gefunden haben. Es wäre wohl auch für die Öffentlichkeit nicht übersichtlich, wenn wir zwei verschiedene Register hätten. Wir reduzieren auch den gerade angesprochenen Verwaltungsaufwand, wenn es nur ein Register gibt und die Federführung dafür das Landtagsamt hat. Ich glaube, das wird der besonderen Verantwortung dieses Parlaments in besonderer Weise gerecht.

Ich möchte abschließend ein ganz spezielles Thema ansprechen, das in den letzten Tagen an mich herangetragen worden ist. Der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes hat darauf hingewiesen, dass es für die Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes bereits seit Langem eine Sondervorschrift in Artikel 16 des Bayerischen Beamtengesetzes gibt, wonach ihnen Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen zur Stellungnahme zugeleitet und mit dem Ziel der Einigung erörtert werden sollen. Die Spitzenorganisationen können verlangen, dass ihre Vorschläge, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung finden, mit Begründung und einer Stellungnahme der Staatsregierung dem Landtag mitgeteilt werden. Das ist eine spezifische Regelung, die es schon seit Jahren gibt und die wir im Parlament geschaffen haben. Nach der Auffassung des Beamtenbundes sollten die Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes von der Registrierungspflicht ausgenommen werden. Auf weitere Details will ich hier nicht näher eingehen.

Wir haben aktuell eine Diskussion, dass mit einer bestimmten Formulierung zwar die Gewerkschaften von der Registrierung freigestellt werden, bei bestimmten Interpretationen aber offensichtlich nicht völlig klar ist, ob das auch den Beamtenbund umfasst.

Ich will vonseiten der Staatsregierung betonen, ohne hier in die Entscheidungsgewalt des Parlaments eingreifen zu wollen, dass aus unserer Sicht eine Unterscheidung zwischen Gewerkschaften und Beamtenbund in diesem Punkt nach außen wohl kaum nachvollziehbar darstellbar ist. Deshalb sollte die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar genutzt werden, zu prüfen, wie der Text wirklich zu verstehen ist. Dann sollte gegebenenfalls eine kluge Entscheidung herbeigeführt werden, die in diesem Punkt der völlig legitimen Vertretung von Interessen der Arbeitnehmer inklusive der Beamtinnen und Beamten auch gerecht wird.

Ich meine, dass wir mit den Gesetzentwürfen, aber vor allem mit dem Gesetzentwurf der beiden Regierungsfractionen einen wichtigen Schritt in die Zukunft tun, der die Demokratie in unserem Land stärkt und die Transparenz des parlamentarischen und Regierungsgeschehens für alle Bürgerinnen und Bürger erhöht. Ich bitte Sie um Zustimmung dazu.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Minister, wenn Sie bitte noch am Redepult bleiben. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Fischbach. Bitte schön.

Matthias Fischbach (FDP): Sehr geehrter Herr Staatsminister, da Sie in der Staatsregierung auch für die Korruptionsbekämpfung zuständig sind und es eine Korruptionsbekämpfungsrichtlinie gibt, die Sie zum Mai aktualisiert haben, möchte ich noch kurz einen Aspekt ansprechen, der mir bei der bisherigen Umsetzung dieser Richtlinie aufgefallen ist.

Nach dieser Richtlinie müssen in jeder Dienststelle, also auch in verschiedenen Ministerien, Listen für alle freihändigen Vergaben über 2.500 Euro geführt werden. Auf An-

frage ist herausgekommen, dass zum Beispiel der Regierung von Oberbayern oder dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine dieser Listen vorlag. Außerdem ist aufgefallen, dass im Corona-Jahr 2020 in sieben Ministerien und fünf Bezirksregierungen gar keine Kontrolle dieser Listen durch die Innenrevision stattgefunden hat. Ist Ihnen dieser Zustand bewusst, und was unternehmen Sie dagegen?

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Ich bitte um Verständnis, dass ich als Innenminister, auch bei aller übergreifenden Ressortverantwortung, nicht weiß, welche Listen im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geführt werden, und dass ich Ihnen schon gar nicht aus dem Stegreif irgendetwas dazu sagen kann.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. Damit ist Ihr Beitrag beendet, Herr Staatsminister. – Ich darf den Kollegen Berthold Rüth zu einer persönlichen Erklärung aufrufen. Bitte schön, Herr Abgeordneter Rüth.

Berthold Rüth (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will keine persönliche Erklärung abgeben, sondern nur sagen: Ich bin nicht Kreisvorsitzender des Roten Kreuzes. Ich sage das, damit es dann nicht heißt, ich hätte mir angemaßt, ich sei Kreisvorsitzender. Ich bin lediglich berufenes Mitglied in der Kreisvorstandschaft des Roten Kreuzes. Das möchte ich klarstellen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Gut. Dazu gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

(Zuruf der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

– Tut mir leid, das habe ich nicht verstanden. Wir machen weiter.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu werden die Gesetzentwürfe wieder getrennt.

Zuerst lasse ich über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/12034 und den dazugehörigen Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt sowohl den Gesetzentwurf als auch den Änderungsantrag zur Ablehnung.

Zunächst ist über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/15288 abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD, die FDP und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU und die AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nun komme ich zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/12034. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD, die FDP und Herr Plenk (fraktionslos). Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU und die AfD. Stimmenthaltungen! – Das sind die GRÜNEN. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Als Nächstes stimmen wir über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/12343 ab. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und Herr Plenk (fraktionslos). Stimmenthaltungen! – Das ist die SPD. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Nun lasse ich über den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion auf Drucksache 18/12379 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU und die FDP. Stimmenthaltungen! – Der Herr Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Schließlich kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER und der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/15463 sowie der dazugehörigen Änderungsanträge. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Fraktion FREIE WÄHLER und der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/15463, die beiden Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/15714 und 18/15715 sowie der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/16508 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden und zugleich endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/16566.

Vorab ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über alle drei Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/15714, 18/15715 und 18/16508 gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt wird jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Herr Plenk (frakti-

onslos). Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Ich lasse nun über den Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER und der CSU-Fraktion auf Drucksache 18/15463 abstimmen. Zu diesem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende und zugleich endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einstimmig Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in Artikel 9 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2022" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/16566.

Wer dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD, die FREIEN WÄHLER, die CSU, die FDP, die AfD und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? Auch keine. – Dann ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Wie ich sehe, sind das alle Fraktionen und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Trotzdem frage ich, sollte ich jemanden übersehen haben: Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Lobbyregistergesetz".

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 **München, den 13. Juli** **2021**

Datum	Inhalt	Seite
6.7.2021	Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG) 1100-7-I	386
16.6.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern 03-10-I	390
18.6.2021	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) 02-34-G	391
22.6.2021	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-22-F, 2030-2-31-F	397
18.6.2021	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	399
30.6.2021	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2021 Nrn. 467, 468 2126-1-17-G	412

1100-7-I

Bayerisches Lobbyregistergesetz (BayLobbyRG)

vom 6. Juli 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Registerpflicht

(1) ¹Wer Interessenvertretung gegenüber dem Landtag oder der Staatsregierung betreiben will, muss dies durch Eintragung in ein bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten geführtes öffentliches Register (Lobbyregister) angeben, sobald

1. die Interessenvertretung
 - a) regelmäßig betrieben wird,
 - b) auf Dauer angelegt ist oder
 - c) für Dritte erfolgt oder

2. innerhalb der jeweils letzten drei Monate mehr als 20 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte erfolgten.

²Die Registerpflicht besteht unabhängig von der Frage der Rechtsfähigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die Interessenvertreterin oder der Interessenvertreter eine natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, organisierte Personenmehrheit, ein Netzwerk oder eine Plattform ist oder auf andere Weise organisiert ist. ³Die Eintragung hat unverzüglich zu erfolgen, sobald eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegt.

(2) ¹Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die parlamentarische oder regierungsseitige Ausarbeitung oder Beratung politischer oder gesetzgeberischer Vorhaben oder in sonstiger Weise auf den Willensbildungsprozess des Landtags oder der Staatsregierung. ²Dazu gehören insbesondere

1. die zweckentsprechende Kontaktaufnahme,
2. die Vorbereitung, Verbreitung und Übermittlung von Informationsmaterial, Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapieren,

3. Einladungen zu Veranstaltungen, Treffen, Werbemaßnahmen und Konferenzen,

4. freiwillige Beiträge zu Anhörungen oder in der Beratung befindlichen Gesetzgebungsverfahren.

(3) ¹Zum Landtag im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören

1. der Landtag,
2. seine Organe und Gremien,
3. die Fraktionen und
4. die Mitglieder des Landtags.

²Zur Staatsregierung im Sinne der Abs. 1 und 2 Satz 1 gehören ihre Mitglieder.

(4) Das Lobbyregister wird auf der Internetseite des Landtags maschinenlesbar und durchsuchbar veröffentlicht.

Art. 2

Ausnahmen von der Registerpflicht

¹Die Interessenvertretung unterliegt keiner Registerpflicht

1. bei Eingaben oder Anfragen von natürlichen Personen, die ausschließlich persönliche Interessen formulieren, unabhängig davon, ob es sich um unternehmerische oder sonstige Interessen handelt;
2. bei ausschließlich lokalem Charakter, soweit nicht mehr als zwei Stimmkreise unmittelbar betroffen sind;
3. im Rahmen
 - a) von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung,
 - b) der Mitwirkung an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags,
 - c) der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates,

- | | |
|---|--|
| <p>d) der anwaltlichen Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung,</p> <p>e) der Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder an die Allgemeinheit gerichteter Darstellungen und Erörterungen von Rechtsfragen,</p> <p>f) von Expertisen, die direkt oder individuell zur Erlangung von Sachinformationen, Daten oder Fachwissen angefordert wurden,</p> <p>g) der nach Art. 110, 111 und 111a der Verfassung geschützten Tätigkeiten der Medien;</p> <p>4. im Rahmen der Tätigkeit</p> <p>a) der Kirchen, sonstiger Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit religionsspezifische oder weltanschauliche Belange betroffen sind,</p> <p>b) der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, soweit sie ihre Funktion als Tarifpartner wahrnehmen,</p> <p>c) des diplomatischen und konsularischen Verkehrs,</p> <p>d) der kommunalen Spitzenverbände,</p> <p>e) der politischen Parteien nach dem Parteiengesetz,</p> <p>f) der politischen Stiftungen, denen aus dem Bundes- oder Landeshaushalt Globalzuschüsse zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewährt werden;</p> <p>5. bei Einrichtungen, die über keine dauerhafte Vertretung in Deutschland verfügen und sich für Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, humanitäre Belange oder Fragen von Nachhaltigkeit einsetzen und deren Wirken primär auf andere Länder oder Weltregionen ausgerichtet ist.</p> | <p>2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags,</p> <p>3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit,</p> <p>4. Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung bei juristischen Personen,</p> <p>5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern,</p> <p>6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen,</p> <p>7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft,</p> <p>8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind,</p> <p>9. jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €,</p> <p>10. empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,</p> <p>11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird,</p> <p>12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen.</p> |
|---|--|

²Eine freiwillige Eintragung in das Lobbyregister bleibt unberührt.

Art. 3

Registerinhalt

(1) Im Register werden folgende Daten der Interessenvertreterin oder des Interessenvertreters eingetragen:

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz,

(2) Zu den Daten nach Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8 ist jeweils auch eine etwaige längstens fünf Jahre zurückliegende Tätigkeit der genannten Personen als Mitglied des Landtags oder der Staatsregierung anzugeben.

(3) ¹Die Angabe der Daten gemäß Abs. 1 Nr. 9 bis 12 kann verweigert werden, sofern ein schutzwürdiges überwiegendes Interesse glaubhaft dargelegt wird. ²Schutzwürdige Interessen liegen insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Veröffentlichung der Daten die betreffenden Personen der Gefahr aussetzen würde, Opfer eines Verbrechens oder eines Vergehens nach den §§ 123, 187, 223, 224, 240 oder 241 des Strafgesetzbuches zu werden. ³Über die Schutzwürdigkeit entscheidet das Landtagsamt. ⁴Die Tatsache eines

schutzwürdigen überwiegenden Interesses ist im Register einzutragen.

(4) ¹Die Daten sind jeweils spätestens am Ende eines Kalenderjahrs zu aktualisieren. ²Die nötigen Angaben sind über die Internetseite des Landtags elektronisch in der vom Landtagsamt näher bestimmten Form zu übermitteln.

(5) ¹Im Register wird eine gesonderte Liste geführt, in der alle früheren Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im zuletzt aktualisierten Datenumfang angegeben werden, die dem Landtagsamt angezeigt haben, dass sie keine Interessenvertretung mehr gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung betreiben. ²Diese Daten bleiben jeweils für die Dauer von 18 Monaten nach dieser Anzeige veröffentlicht und werden danach unverzüglich gelöscht.

Art. 4

Veröffentlichung von Stellungnahmen (exekutiver und legislativer Fußabdruck)

(1) ¹Das federführende Staatsministerium übersendet nach Einbringung eines Gesetzesvorhabens der Staatsregierung in den Landtag binnen einer Woche dem Landtagsamt alle schriftlichen Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere, die im Rahmen der Verbändeanhörung oder sonst von nach diesem Gesetz registrierten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern zu den Gesetzesvorhaben eingegangen sind. ²Darin enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen können geschwärzt werden.

(2) Abs. 1 gilt bei Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Landtags entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übersendung durch die Initiatorinnen und Initiatoren erfolgt.

(3) Der Landtag veröffentlicht die nach den Abs. 1 und 2 übermittelten Stellungnahmen, Gutachten, Diskussions- und Positionspapiere zusammen mit den Gesetzesvorhaben auf seiner Internetseite.

Art. 5

Grundsätze integrier Interessenvertretung

(1) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung darf nur auf Grundlage eines vom Landtag und der Staatsregierung beschlossenen Verhaltenskodex erfolgen, in dem die Grundsätze integrier Interessenvertretung festgelegt

werden. ²Registerpflichtige Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen diesen Verhaltenskodex vor ihrer Eintragung als für sie verbindlich anerkennen.

(2) ¹Registerpflichtige Interessenvertretung muss transparent erfolgen. ²Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter müssen ihre Identität und die Anliegen ihres Auftraggebers offenlegen und über sich und ihren Auftrag bei der Interessenvertretung zutreffende Angaben machen.

(3) Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter verpflichten sich, die vom Landtag oder der Staatsregierung festgelegten Regeln zu achten und zu befolgen.

(4) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Erfolg der Interessenvertretung abhängig gemacht wird, sind unzulässig.

Art. 6

Sanktionen, Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kann die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die Erteilung von Zugangsberechtigungen zum Landtag verweigern oder bereits erteilte Zugangsberechtigungen entziehen.

(2) Registerpflichtige dürfen an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Landtags nicht mitwirken, solange Angaben nach Art. 3 Abs. 3 verweigert werden.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 1 Abs. 1, Art. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eintragen oder aktualisieren lässt oder
2. entgegen Art. 5 registerpflichtige Interessenvertretung betreibt, die gegen den als verbindlich anerkannten Verhaltenskodex verstößt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. ³Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landtagsamt.

Art. 7

Bericht und Evaluation

(1) Der Landtag veröffentlicht alle zwei Jahre einen

Bericht über die Anwendung des Lobbyregisters, erstmalig zum 30. September 2023 für die vergangenen zwei Kalenderjahre.

(2) Der Landtag überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfung.

Art. 8

Einschränkung von Grundrechten

Durch Art. 4 werden das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 der Verfassung) eingeschränkt.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 6. Juli 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

03-10-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags über die erweiterte
Zuständigkeit der mit der Begleitung
aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern**

vom 16. Juni 2021

Der zwischen dem 29. August 2019 und dem 21. Oktober 2019 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 302, BayRS 03-10-I) bekannt gemachte Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern, dem der Freistaat Bayern mit Erklärung vom 30. Dezember 2020 beigetreten ist, ist nach seinem Art. 7 Abs. 4 Satz 3 am 31. Mai 2021 in Kraft getreten.

München, den 16. Juni 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

02-34-G

**Bekanntmachung
des Staatsvertrags über die
Errichtung und den Betrieb des
elektronischen Gesundheitsberuferegisters als
gemeinsame Stelle der Länder zur
Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur
Herausgabe der Komponenten zur
Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

vom 18. Juni 2021

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 8. Juni 2021 (Drs. 18/16228) dem am 10. März 2021 von Staatsminister Holetschek unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 18. Juni 2021

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb des
elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur
Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur
Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von
Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen
 schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von

Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1

Allgemeines

(1) ¹Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch auf-

geführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2

Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein. ²Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4) ¹Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4

Finanzierung und Kosten

(1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. ²Keine Gebühren

und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ³Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

(1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Perso-

nen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

(1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Be-

stimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, dass das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Länderbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirats

(1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

(1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) ¹Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats

in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für den Freistaat Bayern

München, den 10. März 2021

Klaus H o l e t s c h e k

Der Staatsminister für Gesundheit und Pflege

2030-2-22-F, 2030-2-31-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der
Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung**

vom 22. Juni 2021

Auf Grund des Art. 85 Abs. 1, des Art. 93 Abs. 1 und 2 und des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, und des Art. 44 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung**

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 74 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „2.400 €“ durch die Wörter „den in § 3 Nr. 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Betrag“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „2.400 €“ durch die Wörter „den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2.400 €“ durch die Wörter „den in § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG genannten Betrag“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“, die Angabe „5.148,64“ durch die Angabe „5.979,17“, die Angabe „6.006,75“ durch die Angabe „6.975,71“, die Angabe „6.864,85“ durch die Angabe „7.972,23“, die Angabe „7.722,96“ durch die Angabe „8.968,76“ und die Angabe „8.581,07“ durch die Angabe „9.965,30“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

8. In § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird das Wort „Nummer“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

10. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „außerhalb des in § 17 geregelten Bereichs“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die §§ 17 und 17a werden aufgehoben.
13. In § 18 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
14. § 19 wird aufgehoben.
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

In § 9 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „5.979,17“ durch die Angabe „6.062,88“, die Angabe „6.975,71“ durch die Angabe „7.073,37“, die Angabe „7.972,23“ durch die Angabe „8.083,84“, die Angabe „8.968,76“ durch die Angabe „9.094,32“ und die Angabe „9.965,30“ durch die Angabe „10.104,81“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „bis zu acht Jahren“ durch die Wörter „, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,“ ersetzt.
3. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 26a tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.“

§ 4

Weitere Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

In § 23 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „32“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
2. § 4 am 1. September 2021 und
3. § 2 am 1. Januar 2022

in Kraft.

München, den 22. Juni 2021

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

vom 18. Juni 2021

Auf Grund des Art. 9 Abs. 4 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4 sowie des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 335, 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und“ gestrichen.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „ist in diesem Fall“ durch die Wörter „der Probezeit ist“ ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden vor den Wörtern „die Schülerin“ die Wörter „bei nicht bestandener Probezeit wird“ eingefügt und das bisherige Wort „wird“ gestrichen.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Kursen“ durch die Wörter „ , Kursen und Seminaren“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassen“ die Wörter „und Seminaren“ eingefügt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Belegung eines Additums“ durch die Wörter „Wahl als

Leistungsfach“ ersetzt.

- b) Im Abs. 5 werden die Wörter „zu den Fächern“ durch die Wörter „das Leistungsfach“ ersetzt und die Wörter „ein Additum“ gestrichen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Seminare“ durch die Wörter „des Wissenschaftspropädeutischen Seminars“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 2 werden die Wörter „sind die beiden Seminare“ durch die Wörter „ist ein Wissenschaftspropädeutisches Seminar“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „ , eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „mindestens in Jahrgangsstufe 12“ durch die Wörter „in allen vier Ausbildungsabschnitten“ und die Wörter „fortgeführte Informatik“ durch die Wörter „Informatik bzw. spät beginnende Informatik“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 8 eingefügt:

„⁴Schülerinnen und Schüler, die in Deutsch in Jahrgangsstufe 12 einen zweistündigen Vertiefungskurs wählen, sind in Jahrgangsstufe 13 von der Wahlpflichtbelegung der zweiten Fremdsprache befreit. ⁵Schülerinnen und Schüler, die in Mathematik in Jahrgangsstufe 12 einen zweistündigen Vertiefungskurs wählen, sind in Jahrgangsstufe 13 von der Wahlpflichtbelegung der zweiten Naturwissenschaft oder der Informatik bzw. spät beginnenden Informatik befreit. ⁶Ferner sind mindestens in Jahrgangsstufe 12

das Fach Politik und Gesellschaft sowie eines der Fächer Geographie oder Wirtschaft und Recht zu belegen; eines dieser drei in Jahrgangsstufe 12 belegten Fächer muss in Jahrgangsstufe 13 fortgeführt werden (Anlage 5). ⁷Die Fächer Deutsch, Mathematik und das Leistungsfach werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. ⁸Mit Ausnahme von Mathematik und Deutsch kann jedes der in den Sätzen 1, 2 und 6 genannten Fächer sowie Informatik als Leistungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden.“

dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 9 und 10.

b) Abs. 10 wird aufgehoben.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „In“ die Wörter „Jahrgangsstufe 11 ist ein Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung, in“ eingefügt und das Wort „sind“ und die Wörter „und ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Fächerübergreifende Seminare werden einem für die fachlichen Anforderungen maßgeblichen Leitfach zugeordnet.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Wörter „die in Satz 1 genannten Seminare nicht“ durch die Wörter „werden keine Seminare“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Studien- und Berufsorientierung“ durch die Wörter „beruflichen Orientierung“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern“ durch die Wörter „Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 werden in allen Fächern und im Ausbildungsabschnitt 13/2 in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²In den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau werden im Ausbildungsabschnitt 13/2 mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert, darunter wenigstens je ein schriftlicher und ein mündlicher. ³Im Fach Kunst auf grundlegendem Anforderungsniveau können im Ausbildungsabschnitt 13/2 abweichend von Abs. 2 Satz 3 nur mündliche Leistungsnachweise durch praktische Leistungen ersetzt werden. ⁴Im Fach Sport gilt abweichend von Satz 1 und 2:

1. Auf grundlegendem Anforderungsniveau wird in allen Ausbildungsabschnitten je mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert.

2. Im Leistungsfach Sport wird zusätzlich zu Nr. 1 in allen Ausbildungsabschnitten je mindestens ein kleiner Leistungsnachweis aus der Sporttheorie gefordert.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

dd) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „wird in allen Ausbildungsabschnitten“ durch die Wörter „in den Ausbildungsabschnitten 12/1 bis 13/1 sowie im Ausbildungsabschnitt 13/2 für jedes Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau und für das Fach Sport wird“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. a wird aufgehoben.

bbb) Buchst. b wird Buchst. a, in Satz 2 werden die Wörter „Fall der Wahl des Additums „Bildnerische Praxis““ durch das Wort „Leistungsfach“ und die Wörter „Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten,“ durch die Wörter „künstlerisches Projekt“ ersetzt.

ccc) Buchst. c wird Buchst. b, die Wörter „Fach Musik wird im Falle der Wahl des Additums (Instrument bzw. Gesang)“ werden durch die Wörter „Leistungsfach Musik wird“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ die

Wörter „(Instrument oder Gesang)“ eingefügt.

ddd) Buchst. d wird Buchst. c, in Satz 2 werden das Wort „Fach“ durch das Wort „Leistungsfach“ ersetzt und die Wörter „als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung“ gestrichen.

eee) Buchst. e wird Buchst. d, nach dem Wort „Fächern“ werden die Wörter „Theater und Film,“ eingefügt und die bisherigen Wörter „ , Theater und Film“ gestrichen.

fff) Die Buchst. f und g werden die Buchst. e und f.

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden die Wörter „Hochschulveranstaltung, in“ durch die Wörter „Hochschulveranstaltungen, in durch das Staatsministerium beworbenen und gegebenenfalls mit Hilfe von Lehrkräften öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien durchgeführten“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung wird die Jahresfortgangsnote aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise gebildet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Endpunktzahl“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³In den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau ergibt sich die Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 13/2 aus dem Durchschnitt der kleinen Leistungsnachweise.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4 und

wie folgt gefasst:

„(3) ¹Im Leistungsfach Kunst ergibt sich die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt aus der Punktzahl der Schulaufgabe, der Punktzahl des künstlerischen Projekts sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ²Die Endpunktzahl wird nach Abs. 2 Satz 1 gebildet.“

(4) ¹Im Leistungsfach Musik ergibt sich die Halbjahresleistung aus dem Durchschnitt aus der Punktzahl der Schulaufgabe, der Punktzahl der praktischen Prüfung sowie dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. ²Die Endpunktzahl wird nach Abs. 2 Satz 1 gebildet.“

d) Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 2 werden die Wörter ‚Fach Sport als Abiturprüfungsfach mit besonderer Fachprüfung (Additum „Sporttheorie“)‘ durch die Wörter ‚Leistungsfach Sport‘ und die Wörter ‚im Additum „Sporttheorie“ ‘ durch die Wörter ‚in der Sporttheorie‘ ersetzt.

e) Abs. 7 wird Abs. 6.

f) Abs. 8 wird Abs. 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung zur beruflichen Orientierung erbringen, auf die maximal 15 Punkte vergeben werden.“

11. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Ein Rücktritt in die Jahrgangsstufe 11 ist bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zulässig, dessen Ergebnisse damit verfallen.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2, das Wort „Ein“ durch die Wörter „Im Übrigen ist ein“ ersetzt und das bisherige Wort „ist“ gestrichen.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „in der Qualifikationsphase“ werden gestrichen.

d) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

e) In Satz 4 werden die Wörter „am Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 oder 12/2“ gestrichen.

f) In Satz 6 werden nach dem Wort „Fächer“ die Wörter „auf dem jeweiligen Anforderungsniveau“

- eingefügt.
- g) Satz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „des Projekt-Seminars zur Studien- und Berufsorientierung und“ gestrichen.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „eines Seminars oder beider Seminare“ durch die Wörter „des Wissenschaftspropädeutischen Seminars“ ersetzt.
12. In § 39 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Orientierung“ die Wörter „und an der Wissenschaftswoche“ eingefügt.
13. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „0 Punkten“ durch die Wörter „weniger als 9 Punkten (zwei Halbjahresleistungen)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden das Wort „Aus“ durch das Wort „In“ und die Wörter „einer in der Abiturprüfung gewählten fortgeführten Fremdsprache“ durch die Wörter „im Leistungsfach“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „je mindestens 9 Punkte“ durch die Wörter „mindestens 9 Punkte“ ersetzt und die Wörter „bzw. im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung“ gestrichen.
- cc) Nr. 4 wird aufgehoben.
- dd) Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „und das Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung wurden“ werden durch das Wort „wurde“ ersetzt.
- ee) Nr. 6 wird Nr. 5, die Angabe „132“ wird durch die Angabe „124 oder 126“ und das Wort „Seminare“ durch die Wörter „das Wissenschaftspropädeutische Seminar“ ersetzt.
- ff) Die Nrn. 7 und 8 werden die Nrn. 6 und 7.
14. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 6 ersetzt:
- „²Verpflichtende Abiturprüfungsfächer sind Deutsch, Mathematik und das Leistungsfach. ³Sie werden auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. ⁴Unter den fünf Abiturprüfungsfächern müssen mindestens eine fortgeführte Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sowie mindestens ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Abiturprüfungsfächer gewählt werden. ⁵Deutsch kann durch die Wahl zweier fortgeführter Fremdsprachen als Abiturprüfungsfächer, eines davon als Leistungsfach, Mathematik durch die Wahl zweier Naturwissenschaften oder einer Naturwissenschaft und der Informatik als Abiturprüfungsfächer, jeweils eines davon als Leistungsfach, nach Wahl der Schülerinnen und Schüler ersetzt werden (Substitution). ⁶Für den Fall des gleichzeitigen Erwerbs des Abiturs und des Baccalauréats trifft das Staatsministerium eine gesonderte Regelung.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 8 und wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „das geforderte Additum“ durch die Wörter „es als Leistungsfach“ ersetzt.
- bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- ccc) Nr. 3 wird Nr. 2.
- ddd) Nr. 4 wird Nr. 3 und nach dem Wort „Fremdsprachen“ werden die Wörter „ , spät beginnende Informatik“ eingefügt.
- eee) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 4 und 5.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „den Abiturprüfungsfächern 1 und 2“ durch die Wörter „drei Abiturprüfungsfächern“ ersetzt und nach dem Wort „Form“ die Wörter „ , in zwei Abiturprüfungsfächern in mündlicher Form (Kolloquium)“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- „²Die Schülerinnen und Schüler entscheiden, welche Fächer in schriftlicher Form und welche beiden Fächer in mündlicher Form geprüft werden.“
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „³Die Festlegung ist so zu treffen, dass mindestens zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau in schriftlicher Form geprüft werden.“
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
15. In § 49 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bemisst“ durch das Wort „bemessen“ ersetzt.
16. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 5 wird das Wort „Hörbeispiele“ durch die Wörter „Hör- und Videobeispiele“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 Halbsatz 2 wird das Wort „Hörbeispielen“ durch die Wörter „Hör- oder Videobeispielen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Schultag“ ersetzt.
17. § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „Ergebnisse in“ die Wörter „Deutsch, Mathematik sowie in“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 wird der Wortlaut nach Buchst. b wie folgt gefasst:
- „Ergänzend ist bei der Belegung des Vertiefungskurses Deutsch als Wahlpflichtfach aus dem Vertiefungskurs oder der zweiten Fremdsprache nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine weitere Halbjahresleistung einzubringen. Bei der Belegung des Vertiefungskurses Mathematik als Wahlpflichtfach ist aus dem Vertiefungskurs oder der weiteren Naturwissenschaft bzw. der Informatik oder der spät beginnenden Informatik nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine weitere Halbjahresleistung einzubringen. Dabei ist sicherzustellen, dass aus den Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie) sowie den Fremdsprachen jeweils mindestens vier Halbjahresleistungen eingebracht werden.“
- c) Nr. 5 wird aufgehoben.
- d) Nr. 6 wird Nr. 5.
18. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. in mindestens drei Fächern, darunter Deutsch, Mathematik oder das Leistungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erzielt wurden,“.
- b) Die bisherige Nr. 5 wird durch die folgenden Nrn. 6 und 7 ersetzt:
- „6. entweder
- a) in Deutsch und Mathematik sowie einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft
- oder
- b) bei Substitution von Deutsch, in Mathematik, im Leistungsfach sowie in einer Fremdsprache, die nicht Leistungsfach ist, oder einer Naturwissenschaft
- oder
- c) bei Substitution von Mathematik, in Deutsch, im Leistungsfach sowie in einer Fremdsprache oder einer Naturwissenschaft, die nicht Leistungsfach ist,
- in den nach § 52 ermittelten Prüfungsergebnissen in der Summe mindestens 40 Punkte, darunter aus diesen drei Fächern nur einmal weniger als 16 Punkte, erreicht wurden,
7. pro Aufgabenfeld nur einmal weniger als 16 Punkte erzielt wurden und“.

- c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.
19. In § 55 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Latinum“ die Wörter „ , Kleine Latinum“ eingefügt.
20. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „bzw. Geschichte + Sozialkunde,“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:
- „⁵Mit der Anmeldung legt die Schülerin oder der Schüler fest, welches Fach neben Deutsch und Mathematik als Leistungsfach auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft wird. ⁶Bei der Wahl von Kunst, Musik oder Sport als Leistungsfach gilt § 48 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 entsprechend.“
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „die Fächer Deutsch und Mathematik befinden“ durch die Wörter „mindestens zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau befinden, darunter Mathematik“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
- „⁴Wird Deutsch nicht als Fach des ersten Prüfungsteils gewählt, ist verpflichtend eine Fremdsprache als Fach des ersten Prüfungsteils als Leistungsfach zu wählen.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 7 ersetzt:
- „⁵Im vierten Fach des ersten Prüfungsteils können nur Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau geprüft werden. ⁶Die Aufgabenstellung erfolgt durch die prüfende Schule bei einer Bearbeitungszeit von 270 Minuten in den modernen Fremdsprachen und von 180 Minuten in den anderen Fächern. ⁷Dabei soll die Vorbereitung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers nach Maßgabe der Anlage 9 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:
- „⁵Wird das Leistungsfach oder das Fach Deutsch als Prüfungsfach des zweiten Prüfungsteils gewählt, so liegen den Prüfungsanforderungen abweichend von Satz 4 unbeschadet notwendiger Grundkenntnisse jeweils die Lerninhalte der letzten vier Ausbildungsabschnitte zugrunde, die von Schülerinnen und Schülern öffentlicher Gymnasien verpflichtend zu belegen gewesen wären. ⁶Die Schwerpunktbildung erfolgt gemäß Anlage 9.“
- bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 7 bis 9.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
21. In § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden die Wörter „fortgeführte Fremdsprache –“ durch das Wort „Leistungsfach“ ersetzt.
22. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
23. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Für die an Stelle der mündlichen Prüfung ausgewählten Fächer werden jeweils eine Schulaufgabe sowie mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, verlangt.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.
- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und nach dem Wort „Fremdsprachen“ werden die Wörter „ , das Leistungsfach und das Fach Deutsch“ eingefügt.
- d) Folgender Satz 8 wird angefügt:
- „⁸§ 61 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.“
24. § 67 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Prüfung in der Fremdsprache Latein besteht aus einer Übersetzung in das Deutsche sowie einem Aufgabenteil (Arbeitszeit 120 Minuten).“

25. In § 68 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 22 Abs. 7,“ die Angabe „§ 28 Abs. 4,“ eingefügt.

26. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Tabellen „A. Humanistisches Gymnasium (HG)“, „B. Sprachliches Gymnasium (SG)“, „D. Musisches Gymnasium (MuG)“ und „F. Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SWG)“ werden in der Spalte „Pflichtfächer“ jeweils vor dem Wort „Informatik“ die Wörter „spät beginnende“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „Studien- und Berufsorientierung“ durch die Wörter „beruflichen Orientierung“ ersetzt.
- b) In den Tabellen „C. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)“ und „E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)“ werden jeweils die Wörter „Studien- und Berufsorientierung“ durch die Wörter „beruflichen Orientierung“ ersetzt.
- c) In Fußnote 4 Satz 3 werden die Wörter „Humanistischen Gymnasium“ durch das Wort „HG“ ersetzt.
- d) In Fußnote 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Latein und Englisch“ die Wörter „ , am HG und am MuG nur Latein und Englisch “ eingefügt.

27. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle „A. Abendgymnasium“ wird in der Zeile „Geschichte (mit Sozialkunde)“ das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.
- b) In der Tabelle „B. Kolleg“ wird in der Zeile „Geschichte + Sozialkunde“ die Angabe „+ Sozialkunde“ durch die Wörter „(mit Politik und Gesellschaft)“ ersetzt.
- c) In der Tabelle „C. Kolleg“ bei geteiltem Vorkurs wird in der Zeile „Sozialkunde/Wirtschaft“ das Wort „Sozialkunde“ durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt.

28. Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Form.

29. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zusatzangebot für die individuelle Profilbelegung“ durch die Wörter „Fächer des Zusatzangebots“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen des Profilsbereichs“ durch die Wörter „freiwillig zur individuellen Profilbildung aus dem Angebot der Schule“ ersetzt.

c) In Nr. 1.2 wird das Wort „Aufgabengebiet“ durch das Wort „Aufgabenfeld“ ersetzt.

d) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2.1 werden die Wörter „Japanisch, Neugriechisch,“ gestrichen und nach dem Wort „Film“ die Wörter „ , Tanz- und Bewegungskunsttheater, Vertiefungskurs Deutsch“ eingefügt.

bb) Der Nr. 2.2 werden die Wörter „ , Sport und Gesellschaft“ angefügt.

cc) Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3 im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld:

- Astrophysik
- Biophysik
- biologisch-chemisches Praktikum
- Vertiefungskurs Mathematik“.

30. Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Form.

31. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „zu § 19 Abs. 1 Satz 5“ durch die Wörter „zu § 19 Abs. 1 Satz 10“ ersetzt.

b) In Zeile 3 „Geschichte + Sozialkunde“ wird die Angabe „+ Sozialkunde“ gestrichen.

c) In Zeile 6 „Religionslehre/Ethik, Geographie oder Wirtschaft und Recht“ werden nach dem Wort „Ethik,“ die Wörter „Politik und Gesellschaft,“ eingefügt.

32. In Anlage 7 wird die Tabelle wie folgt geändert:

a) Die Zeile „Geschichte + Sozialkunde“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

„Geschichte	1
Politik und Gesellschaft	1“.

b) In der Zeile „Geographie oder Wirtschaft und

- Recht“ wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- c) In der Zeile „Profilstunden“ wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
33. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „300 Minuten“ durch die Angabe „315 Minuten“ ersetzt.
- c) In Nr. 3a wird die Angabe „330 Minuten“ durch die Angabe „345 Minuten“ ersetzt.
- d) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „7. Politik und Gesellschaft“.
- bb) Die Wörter „Geschichte + Sozialkunde“ werden durch die Wörter „Politik und Gesellschaft“ ersetzt und die Wörter „mit Anteilen aus beiden Fächern“ gestrichen.
- e) Nr. 11 wird aufgehoben.
- f) Nr. 12 wird Nr. 11.
- g) Nr. 13 wird Nr. 12 und die Angabe „Nr. 12“ durch die Angabe „Nr. 11“ ersetzt.
- h) Nr. 14 wird Nr. 13.
- i) Nr. 15 wird Nr. 14 und die Angabe „Nr. 14“ durch die Angabe „Nr. 13“ ersetzt.
- j) Die Nrn. 16 bis 18 werden die Nrn. 15 bis 17.
34. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- „c) In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen; sie oder er legt dies spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Prüfungstermin fest. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt. Abweichend von § 50 Abs. 2 werden auch keine Themenbereiche benannt.

Das Kolloquium gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1:

- Gespräch zu den Inhalten des Gebiets Analysis;
- Gespräch zu den Inhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.

Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird im ersten Prüfungsteil kein Kurzreferat gefordert. Abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 6 werden der Schülerin oder dem Schüler etwa 30 Minuten vor Prüfungsbeginn Aufgaben gestellt, auf die er bzw. sie sich entsprechend den Vorgaben von § 50 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1 vorbereiten darf.“

- b) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) Abweichend von Buchst. a werden in Mathematik besondere Regelungen getroffen:

In Mathematik darf die Schülerin oder der Schüler anstelle der Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.

Die Zusatzprüfung gliedert sich dann in folgende zwei Prüfungsteile gemäß § 50 Abs. 3 Satz 5:

1. Gespräch zu den Lerninhalten des Gebiets Analysis;
2. Gespräch zu den Lerninhalten des nicht ausgeschlossenen Gebiets.“

35. Anlage 10 erhält die aus dem Anhang zu dieser Vorschrift ersichtliche Form.

36. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Geschichte + Sozialkunde“ wird die Angabe „+ Sozialkunde“ gestrichen.
- b) Nach der neuen Zeile „Geschichte“ wird folgende Zeile eingefügt:

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
„Politik und Gesellschaft	3/4 ²⁾ “.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

München, den 18. Juni 2021

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang zu § 1 Nr. 28

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 2)Stundentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13
(Pflicht- und Wahlpflichtbereich)

Kurse	Wochenstunden		Fachbereich	Aufgabenfeld	
Deutsch ¹⁾	4		Fremdsprachen	sprachlich-literarisch-künstlerisch (SLK)	
Vertiefungskurs Deutsch	2				
	fortgeführt	spät beginnend			
Englisch	3	–			
Französisch	3	3			
Griechisch	3	–			
Latein	3	–			
Italienisch	3	3			
Russisch	3	3			
Spanisch	3	3			
Chinesisch	3	3			
Polnisch	–	3			
Tschechisch	–	3			
Türkisch	–	3			
Kunst ²⁾	2		Künstlerische Fächer	gesellschaftswissenschaftlich (GPR)	
Musik ³⁾	2				
Religionslehre / Ethik	2		Politische Bildung		
Geschichte	2				
Politik und Gesellschaft	2				
Wirtschaft und Recht	2				
Geographie	2				
Mathematik ¹⁾	4				mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch (MINT)
Vertiefungskurs Mathematik	2				
Informatik ⁴⁾	3		Naturwissenschaften		
spät beginnende Informatik ⁵⁾	3				
Biologie	3				
Chemie	3				
Physik	3				
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2				
Sport	2				

¹⁾ In Jahrgangsstufe 13 können Differenzierungsstunden ohne eigenen Lehrplan zur gezielten Abiturvorbereitung eingerichtet werden.

²⁾ Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 das Fach Kunst besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 im Fach Kunst über eine Feststellungsprüfung nachgewiesen haben.

³⁾ Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 das Fach Musik besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 im Fach Musik über eine Feststellungsprüfung nachgewiesen haben.

⁴⁾ Nur wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 den Informatikunterricht des NTG besucht haben.

⁵⁾ Nicht wählbar für Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 11 den Informatikunterricht des NTG besucht haben.

Anhang zu § 1 Nr. 30

Anlage 5
(zu § 15 Abs. 2)Belegungsverpflichtung
(Gymnasium und Kolleg)

	Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
		12/1	12/2	13/1	13/2
Pflichtbereich					
1	Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
2	Deutsch	4	4	4	4
3	Mathematik	4	4	4	4
4	Geschichte	2	2	2	2
5	Politik und Gesellschaft	2	2	-	-
6	Sport	2	2	2	2
Wahlpflichtbereich					
7	Naturwissenschaft 1	3	3	3	3
8	Fremdsprache 1 ¹⁾	3	3	3	3
9	Naturwissenschaft 2 oder Informatik oder spät beginnende Informatik oder Fremdsprache 2	3	3	3 ²⁾	3 ²⁾
10	Politik und Gesellschaft	-	-	2 ³⁾	2 ³⁾
11	Geographie oder Wirtschaft und Recht	2	2		
12	Kunst oder Musik	2	2	2	2
Profilbereich					
13	Leistungsfach	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾	2 ⁴⁾
14	Wissenschaftspropädeutisches Seminar	2	2	2	-
(15)	(Fächer des Zusatzangebots oder weitere freiwillige Belegung) ⁵⁾	(2)	(2)	(2)	(2)
16	gesamte Halbjahreswochenstundenzahl	126 ^{6) 7)}			

¹⁾ Es ist eine fortgeführte Fremdsprache aus dem Angebot der Schule zu belegen.

²⁾ In Jahrgangsstufe 13 ist die zweite Naturwissenschaft (3-stündig) oder Informatik (3-stündig) bzw. spät beginnende Informatik (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Mathematik (2-stündig) gewählt wurde, oder die zweite Fremdsprache (3-stündig) als Wahlpflichtfach weiterzuführen, sofern nicht in Jahrgangsstufe 12 der Vertiefungskurs Deutsch (2-stündig) gewählt wurde. Für die in Jahrgangsstufe 11 gewählte neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache besteht in Jahrgangsstufe 13 Belegungspflicht. Spät beginnende Informatik und Informatik auf grundlegendem Anforderungsniveau können in Jahrgangsstufe 13 gemeinsam unterrichtet werden, da derselbe Lehrplan zugrundeliegt. Am Kolleg ist eine weitere Naturwissenschaft zu wählen; das in der Jahrgangsstufe II gewählte Fach muss in der Jahrgangsstufe III weitergeführt werden, falls nur eine Fremdsprache belegt wird.

³⁾ In Jahrgangsstufe 13 ist Politik und Gesellschaft oder Geographie oder Wirtschaft und Recht weiterzuführen.

⁴⁾ Im Falle der Wahl des Leistungsfaches Musik entfällt eine der vier Stunden auf den praktischen Unterricht (Instrument/Gesang).

⁵⁾ Die Schule kann im Rahmen ihrer Ressourcen Fächer des Zusatzangebots oder die Wahl bzw. Weiterführung nicht belegungspflichtiger Fächer des Wahlpflichtbereichs anbieten.

⁶⁾ 124 im Falle des § 19 Abs. 1 Satz 4 und 5.

⁷⁾ Im Fall von § 19 Abs. 8 Satz 1 und 2 ist eine Unterschreitung ausnahmsweise möglich.

Anhang zu § 1 Nr. 35

Anlage 10
(zu § 17 Abs. 4)Verpflichtende Einbringung von Leistungen in die Gesamtqualifikation
Gymnasium und Kolleg

QUALIFIKATIONSPHASE	
Zahl der einzubringenden Halbjahresleistungen ¹⁾	
Pflicht- und Wahlpflichteinbringung	
Deutsch	4
Mathematik	4
Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch, Spanisch	3 (+ 1) ²⁾
Religionslehre (bzw. Ethik)	3
Geschichte	3
Politik und Gesellschaft	3 + 1 ³⁾
Geographie, Wirtschaft und Recht	
Kunst, Musik	3
Biologie, Chemie, Physik	3 (+ 1) ⁴⁾
Weitere Naturwissenschaft oder fortgeführte Informatik oder spät beginnende Informatik oder weitere fortgeführte bzw. spät beginnende Fremdsprache	3 ⁵⁾
Zusätzliche Halbjahresleistungen für die weiteren Abiturprüfungsfächer	2 (+ 1) ⁶⁾
Gesamt	33 (34)
Profileinbringung	
Wissenschaftspropädeutisches Seminar ⁷⁾	2
Seminararbeit ⁸⁾	2
Sonstige ⁹⁾	3 (2)
Gesamt	7 (6)
40 Halbjahresleistungen * max. 15 Punkte = max. 600 Punkte	

ABITURPRÜFUNG		
1. Abiturprüfungsfach (schriftlich)	darunter Deutsch ¹⁰⁾ , Mathematik ¹⁰⁾ und Leistungsfach	darunter eine fortge- führte Fremdsprache oder eine Naturwissen- schaft und zusätzlich ein GPR-Fach
2. Abiturprüfungsfach (schriftlich)		
3. Abiturprüfungsfach (schriftlich)		
4. Abiturprüfungsfach (mündlich)		
5. Abiturprüfungsfach (mündlich)		
5 Abiturprüfungen * max. 60 Punkte = max. 300 Punkte		

¹⁾ Abweichend von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Schülerin oder der Schüler nach der Aufforderung nach § 41 Abs. 2 in höchstens einem Fach eine verpflichtend einzubringende Halbjahresleistung durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung sowie in einem weiteren Fach durch die besondere Lernleistung gemäß § 29 Abs. 7 ersetzen; Fußnote 9 bleibt unberührt. Alternativ zum Ersatz durch eine in einem anderen Fach erbrachte Halbjahresleistung können Schülerinnen und Schüler in einem Fach jeweils eine der drei einbringungspflichtigen Halbjahresleistungen streichen, wenn dadurch eine nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossene Wahl der Abiturprüfungsfächer ermöglicht wird. Die Einbringungsverpflichtungen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie in den Naturwissenschaften und Fremdsprachen bleiben unberührt.

²⁾ Soweit keine weitere Fremdsprache belegt wird, sind in der gewählten Fremdsprache vier Halbjahresleistungen einzubringen.

³⁾ In den Fächern Politik und Gesellschaft sowie Wirtschaft und Recht oder Geographie sind jeweils mindestens eine Halbjahresleistung einzubringen. In demjenigen Fach, in dem die Belegungsverpflichtung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 erfüllt wird, sind zwei weitere Halbjahresleistungen einzubringen.

⁴⁾ Soweit keine weitere Naturwissenschaft belegt wird, sind in der gewählten Naturwissenschaft vier Halbjahresleistungen einzubringen.

- 5) Bei der Wahl des Vertiefungskurses Deutsch als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs und der weiteren Fremdsprache nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine. Bei der Wahl des Vertiefungskurses Mathematik als Wahlpflichtfach sind aus dem Vertiefungskurs oder der weiteren Naturwissenschaft oder Informatik oder spät beginnenden Informatik nach Wahl des Schülers insgesamt drei Halbjahresleistungen einzubringen, darunter im Vertiefungskurs mindestens eine.
- 6) Bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ist eine weitere Halbjahresleistung einzubringen, wenn nicht die einzige Fremdsprache oder die einzige Naturwissenschaft als Abiturprüfungsfach gewählt wird. Bei Substitution von Deutsch ist darüber hinaus bei der Wahl der Abiturprüfungsfächer ggf. eine weitere Halbjahresleistung einzubringen.
- 7) Einzubringen sind die Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 12/1 und 12/2.
- 8) Für die Seminararbeit wird eine Gesamtleistung ermittelt, die in ihrer Wertigkeit zwei Halbjahresleistungen entspricht.
- 9) Weitere Halbjahresleistungen aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- oder Profildbereich, davon höchstens drei Halbjahresleistungen Sport, wenn Sport nicht als Abiturprüfungsfach gewählt wird, bzw. in Fächern des Zusatzangebots (mit Ausnahme von Wirtschaftsinformatik und Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder). Hier sind außerdem diejenigen Halbjahresleistungen eines Abiturfachs einzubringen, die bei der Pflicht- und Wahlpflichteinbringung nicht verpflichtend sind: Wirtschaftsinformatik, Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder, Sport. Bei Substitution von Deutsch reduziert sich die Zahl der sonstigen Einbringungen ggf. um eine Halbjahresleistung.
- 10) Zur Substitution von Deutsch oder Mathematik in der Abiturprüfung siehe § 48 Abs. 1 Satz 5. Bei der Substitution von Mathematik muss eine Fremdsprache als Abiturprüfungsfach gewählt werden.

2126-1-17-G

**Verordnung
zur Änderung der
Dreizehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 30. Juni 2021

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 467 vom 30. Juni 2021 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 468 vom 30. Juni 2021 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612